SCHWEIZ·KONSUM-VEREIN

ORGAN DES VERBANDES SCHWEIZ·KONSUMVEREINE (V·S·K)

XIII. Jahrgang | Basel, den 9. August 1913 | No. 32

Wöchentlich erscheint eine Nummer von 8—16 Seiten Text. Abonnementspreis Fr. 4.40 p. Jahr, Fr. 3.— p. 6 Monate, ins Ausland unter Kreuzband Fr. 7.— p. Jahr

Motto: Das Schweizervolk kann seine wirtschaftliche Selbständigkeit gegenüber dem Ausland nur behaupten und im Innern zu grösserem Wohlstand und höherer sozialer Gerechtigkeit nur fortschreiten, wenn es seine Konsumkraft organisiert. Die genossenschaftliche Zusammenfassung dieser Kraft ist daher für uns eine Lebensfrage: Sie ist unsere nationale Aufgabe im XX. Jahrhundert.

Inhalts-Verzeichnis:

Vorbedingungen und Technik des Betriebs genossenschaftlicher Schlächtereien und Molkereien. — Die «volkswirtschaftliche Theorie der Genossenschaften». — Der bernische Gesetzesentwurf über Handel und Gewerbe vom Standpunkt der Konsumgenossenschaften aus beurteilt. — Die Kampfweise der Milchproduzentenführer. — Die Milchversorgung der Zukunft durch die Konsumgenossenschaften. — **Aus unserer Bewegung:** Rorschach, Turgi, La Chaux-de-Fonds, Stäfa, Zofingen. — **Mühlengenossenschaft schweiz. Konsumvereine (M. S. K.) Zürich:** 5. Sitzung des Aufsichtsrates vom Samstag, den 2. August 1913 im Sitzungssaale der Mühle in Zürich.

Vorbedingungen und Technik des Betriebs genossenschaftlicher Schlächtereien und Molkereien.

Referat von E. Angst,
Präsident der V.-K. des A. C. V. Basel,

gehalten am X. ordentl. Genossenschaftstag des Zentralverbandes deutscher Konsumvereine, den 18. Juni 1913 in Dresden.

(Schluss.)

Der Milchverkauf gestaltet sich in Basel anders als in den deutschen Städten. Unsere Mitglieder haben sich daran gewöhnt, ihre Milch zum grössten Teil aus den Ladenlokalen zu beziehen. Dadurch verringern sich unsere Verkaufsspesen in hohem Masse, sie machen etwa $3^1/_2$% aus. Es hat dies für die Mitglieder den Vorteil, dass sie die Milch beliebig holen können und nicht an eine bestimmte Zeit gebunden sind. Die Milch wird offen in den Lokalen ausgemessen. Gegenwärtig beträgt der Ladenpreis 24 Cts. oder $19^1/_4$ Pfg. Neben dem Ladenverkaufe haben wir noch die Hausspedition, durch welche etwa ein Viertel der Milch detailliert wird. Beim Wagen kostet die Milch 25 Cts. Hierbei ist zu beachten, dass auf Milch 8% Rückvergütung gewährt werden, wodurch sich der Preis je um 2 Cts. reduziert, so dass der wirkliche Ladenpreis 22 und der Preis der Hausspedition 23 Cts. beträgt. Es liegt auch im Interesse des Geschäfts, wenn die Mitglieder ihre Milch möglichst aus dem Laden beziehen. Ein Milchführer detailliert mit seinem Wagen durchschnittlich etwa 800 Liter per Tag. Die Ausgaben für ihn belaufen sich auf zirka 14 Fr., so dass die Distribution bei der Hausspedition in der Tat um 1 Centime höher zu stehen kommt als beim Ladenverkaufe. Durch die Hausspedition geht die Genossenschaft der Vorteile des Grossbetriebs verlustig, weil jeder Milchführer eigentlich einen kleinen Milchhändler darstellt, während beim Ladenverkaufe die sämtlichen übrigen Waren, die dort gehalten werden, an den Ladenkosten partizipieren. Die Milchführer geben ausser der Milch auch Tafelbutter, Rahm, Kindermilch und Yoghurt ab. Sie werden mit dem Verkaufspreise der ihnen übergebenen Waren belastet und haben jeden Abend nach ihrer Rückkehr ihr Geld an der Milchkasse abzuliefern. Damit sie die Mitglieder nicht übervorteilen, werden sie in bezug auf die richtige Abgabe des Masses nachgeprüft. Gutgewicht wird ihnen bei der Milch nicht gegeben. Den Ladenlokalen wird beim Käse ein Gutgewicht von 3% gewährt. Die Ladenlokale, in welchen die Milch und Milchprodukte neben den übrigen Waren abgegeben werden, werden zum Verkaufspreise belastet. Retourwaren werden ihnen ebenfalls zum gleichen Preise gutgeschrieben. Regelmässig alle Semester, und dazwischen dann und wann unangemeldet, werden Ladeninventuren vorgenommen. Die Verkäufer oder die Verkäuferinnen sind für allfällige Mankos haftbar. Diese sind im allgemeinen selten geworden. Auch erreichen sie, sofern sie vorkommen, in der Regel nur kleine Beträge, so dass wir sagen können, dass wir mit diesem Modus gute Erfahrungen gemacht haben.

Zum Schlusse möchte ich meine Ausführungen über die Milchvermittlung wie folgt zusammenfassen:

1. Da der Einkauf der Milch gegenüber den Milchproduzenten sich immer schwerer gestaltet, sollten sich die Milchkäufer eines Produktionsgebiets zu einer Einkaufsvereinigung zusammentun, um eine ungerechtfertigte Steigerung der Ankaufspreise zu verhindern.
2. Da die Milchproduktion grossen Schwankungen unterliegt, die den Schwankungen des Verbrauchs entgegengesetzt sind, so sollten sich die *Konsumgenossenschaften eines Produktionsgebiets zum gemeinsamen Betriebe von Regulierstellen* vereinigen oder die Regulierung ihrer Milchzufuhr einer einzigen Genossenschaft übertragen.
3. Die Milchzentralen sind mit genügenden Einrichtungen zu versehen, um die Milch reinigen, kühlen und aufspeichern zu können.
4. Für die Verarbeitung des Milchüberschusses sind die nötigen Vorkehrungen zu treffen.
5. Die Milchgeschäfte sollen zugleich die Vermittlung der Milchprodukte der Genossenschaft besorgen.

6. Die Mitglieder sollen sich möglichst an den Ladenverkauf halten, da die Hausspedition sehr verteuernd wirkt.
7. Die Milchvermittlung von mittleren und kleineren Konsumvereinen soll nur in Anlehnung an eine Zentralstelle oder eine Milcheinkaufsgenossenschaft erfolgen.

Das sind die Punkte, auf welche bei der Milchvermittlung das Hauptaugenmerk zu richten ist. — Ich bin am Schlusse meiner Ausführungen und möchte die starken Genossenschaften unter Ihnen ermuntern, an die Anhandnahme der Vermittlung von Fleisch und Milch heranzutreten, die Anhandnahme zu prüfen. Wir möchten sie nochmals einladen, wenn ein Verein sich an die Anhandnahme dieser Gebiete wagt, sich bei uns in Basel die Einrichtung genauer anzusehen. Es wird uns ein Vergnügen sein, Ihnen — soweit es uns möglich ist — mit Rat und Tat beizustehen. Mit der Einführung dieser neuen Geschäftszweige schreiten Sie bedeutend vorwärts auf dem Wege zu unserem genossenschaftlichen Ziele. Sie werden mit der Durchführung dieser Geschäftszweige Ihren Mitgliedern einen ausserordentlich guten Dienst leisten; und die bösen Erfahrungen, die einzelne unter Ihnen gemacht haben, sollten Sie nicht abhalten, den Versuch nochmals zu wagen. Wir in Basel haben den Versuch auch schon zweimal gemacht, und siehe da: zum zweitenmal ist es dann gelungen, indem man die Erfahrungen des missglückten Versuchs zu Rate gezogen hat.

Werte Genossenschafter, im Lexikon der Genossenschaft kenne ich das Wort «unmöglich» nicht. Und da möchte ich Ihnen auch in dieser Beziehung zurufen: «Sieh vorwärts, Werner, und nicht hinter dich!»

* * *

In der Diskussion spricht zunächst Banse über die in Köln mit dem Schlächtereibetrieb gemachten Erfahrungen. In vielen Punkten habe ihm der Referent ganz aus der Seele gesprochen.

«Wir haben uns in Köln auch der Aufgabe unterzogen, unsere Mitglieder mit allen Fabrikaten der Fleischversorgung zu bedienen, das Frostfleisch inbegriffen, und haben im vornherein eine grosszügige Wurstfabrikation mit Maschinen-Kühlanlage eingerichtet. Nichtsdestoweniger haben wir leider — obwohl wir alle Massnahmen zum Gelingen getroffen hatten — doch mit Verlusten ganz erheblicher Art zu rechnen gehabt. Dessen sind wir uns aber auch im vornherein bewusst gewesen und hatten dafür beizeiten die nötigen Reserven zurückgestellt.» Was die Leitung des Betriebes anbelangt, haben wir ähnliche Erfahrungen gemacht wie in Basel. Auch wir glaubten mit einem tüchtigen Fachmann die besten Resultate zu erzielen. Darin haben wir ebenfalls Fiasko gemacht und sind heute, nach $1^1/_2$ Jahren, dazu gekommen, die Verantwortung des Unternehmens einem kaufmännischen Leiter zu übertragen, dem der Werkmeister unterstellt ist. Im übrigen werden die vom Referenten vorgetragenen Erfahrungen dazu beitragen, uns in der Ueberwindung der Schwierigkeiten zu ermutigen, hoffend, dass auch für uns bald die Zeit kommen wird, wo dieser Betrieb ins richtige Geleise kommt und ebenfalls rentiert.»

Woldemar Schmid (Elberfeld) knüpft an die vom Referenten berührte Idee an, wonach es für kleinere Vereine besonders empfehlenswert wäre, für den Schlächtereibetrieb einen gemeinsamen Zweckverband zu gründen. «Es ist dies umso dringender nötig, als dies, speziell für unsere Gegend (Rheinland und Westphalen), die unumgängliche Voraussetzung ist, gegen die bereits bestehenden Grossbetriebe überhaupt aufzukommen.» Des weiteren verlangt Sprecher einige nähere Auskunft darüber, ob die 8% Rückvergütung beim Basler A. C. V. ein vollständiger Nettoüberschuss seien, bezw. ob ein Teil der Spesen nicht von andern Betrieben getragen werde und ferner, wie es sich verhalte mit dem Vertrieb der Fleischwaren nach auswärts, worauf Herr Angst nachher noch Aufschluss gibt. Wenn andererseits der Herr Referent meint, dass das Wort «unmöglich» aus unserer Sprache verschwinden müsse, so möchte er das Wort «Vorsicht» umsomehr unterstrichen wissen. Den Zweckverband betreffend haben sie im Rheinland und Westphalen bereits die Frage ventiliert, ein solches gemeinsames Unternehmen als Gesellschaft mit beschränkter Haftung zu gründen. Freilich müsste man dabei auch darauf rechnen können, dass die Gewerkschaften die anfänglichen Schwierigkeiten nicht noch durch übertriebene Forderungen vermehren. Im übrigen dankt er ebenfalls dem Referenten für seine vorzüglichen Ausführungen.

Rieger (Hamburg) spricht über die mit der Schlächterei der Hamburger «Produktion» — heute einer der grössten Betriebe des Kontinents — gemachten Erfahrungen. Da der Geschmack in Norddeutschland ein in dieser Hinsicht ganz anderer sei, (die Produktion fertigt z. B. zirka 200 Spezialartikel an und unterhält hiezu 60 Maschinen) könne man die Basler Praxis nicht so ohne weiteres auf Norddeutschland übertragen. Uebrigens beweise die rasche Entwicklung des Hamburger Schlächtereibetriebs, dass die Schwierigkeiten keine unüberwindlichen sind. Er redet sodann einer gemeinsamen Vieh- bezw. Fleischgrosseinkaufsgenossenschaft das Wort, die über kurz oder lang kommen müsse. Auf die Einzelheiten übergehend meint er, dass die Genossenschaften vor allem die Qualität der Ware hochhalten müssen, wobei es nicht immer möglich sei, jener Konkurrenz die Spitze zu bieten, die bei der Verwurstung nicht immer ganz einwandfreies Material verwende.

Preissner (Leipzig) erzählt, dass, bevor sie ihren Fleischereibetrieb in Connewitz eingerichtet, sie erst in Basel in die Schule gegangen seien; sie haben daraus nur Nutzen gezogen. Besonders interessant sind seine Ausführungen über die während der letztjährigen Notstandsaktion gemachten Erfahrungen. Die Kommune habe dem Konsumverein Verkaufspreise für das vom Ausland eingeführte Fleisch vorgeschrieben. Sehr oft habe der Konsumverein dabei auf dem Platze gekauftes Fleisch hinzufügen müssen, das ihn teurer zu stehen kam, als er dafür einnahm. Da die Kommune die materielle Verantwortung ablehnte, sei dabei der Konsumverein zu Schaden gekommen.

Mendel (Hamburg) redet dem Inverbindungtreten mit den landwirtschaftlichen Genosssenschaften das Wort. Es sei nicht Aufgabe der Konsumvereine, den niedrigsten Preis zu erzielen, sondern den gerechten Preis. Solange Konsumenten und Produzenten jedoch einander feindlich gegenüberständen, sei an eine erspriessliche Lösung dieser Frage nicht zu denken. Die Versuche, die sie in Hamburg mit den dänischen landwirtschaftlichen Genossenschaften gemacht, seien nur ermutigend.

Krolik (Essen) berichtet, dass wenn der Konsumverein «Eintracht» in Essen mit seinem Umsatz von 15 Millionen zwar noch nicht an den Fleischereibetrieb herangetreten, so habe er dagegen ein anderes, nicht minder interessantes Experiment unternommen: dicht an der holländischen Grenze, 81 km von Essen

entfernt, hat er eine Molkerei mit Schweinemästerei in Betrieb genommen. Im ersten Jahre wurden daselbst jeweils 250 Schweine gehalten, dieses Jahr seien es 500. Die besondere, dort befolgte Mastmethode erlaube dem Konsumverein, im Jahr zirka 1800 Schweine auf den Markt zu bringen und einen um 2 M. höheren Preis zu erzielen, als sonst in den Schlachthöfen gezahlt werde. Allein im letzten Jahr habe er damit 10,000 M. verdient. Die Molkerei sammelt die Milch von 450 Landwirten, mit denen besondere Vereinbarungen getroffen worden seien, um die Forderungen der Bauern nicht ins Masslose hinausgehen zu lassen.

Hensel (Berlin), als Vertreter der Organisation der Fleischer, unterstützt die Idee der kaufmännischen Betriebsleitung; er gibt zu, dass an wirklich tüchtigen fachmännischen Kräften unter seinen Berufskollegen kein Ueberfluss sei, denn die meisten, die sich zu etwas besserem fähig fühlen, machen sich in der Regel selbständig. — Trotzdem dass die privaten Fleischermeister im allgemeinen sehr reaktionär seien, sei es seiner Organisation doch gelungen, an die 500 Tarifverträge abzuschliessen, während in genossenschaftlichen Fleischereien bis jetzt nur in 11 Betrieben tariflich geregelte Lohn- und Arbeitsverhältnisse bestehen. (Der Redner vergisst hier zu bemerken, dass diese 11 Betriebe die weitaus grösste Zahl des von genossenschaftl. Fleischereien beschäftigten Personals umfassen, während die 500 Privatbetriebe wohl kaum den 100. Teil sämtlicher Privatbetriebe ausmachen dürften. Anmerkung der Redaktion.)

Nachdem noch Frau Steinbach als Hamburgerin ebenfalls zu dieser Frage gesprochen, erhält

Herr Angst, Basel, das Schlusswort.

Auf die Anfrage des Herrn Schmid, den Reinertrag der Schlächterei betreffend, bemerkt Herr Angst zunächst, dass im A. C. V. Basel jeder Betrieb ausser seinen eigenen Spesen mit der ihm zukommenden Quote der allgemeinen Geschäftsunkosten belastet werde; die letztere Quote belief sich für die Schlächterei auf Fr. 58,000 im vergangenen Jahre. Nach Abzug der eigenen Betriebsunkosten und Abschreibungen verbleibt im Jahre 1912 ein Nettoüberschuss von Fr. 402,000, bei einem Warenbezug der Mitglieder von Fr. 5,100,000. Mit diesen Zahlen kann nun jeder selbst nachprüfen, ob das 8% ergibt oder nicht. Was nun den Reinertrag der Molkerei, bezw. die auf Milchbezüge gezahlten 8% Rückvergütung betrifft, habe Herr Mendel insofern Recht, als das vergangene Jahr besonders ungünstig war, so dass der Molkereibetrieb nur etwa 3% Nettoüberschuss ergab und somit 5%, d. h. eine Summe von Fr. 374,000, aus dem Ertrag anderer Betriebe hinzugelegt werden mussten. Das liege aber nicht am Betriebe selbst, sondern an den Marktverhältnissen, die im Mai bei Abschluss der Verträge nicht vorauszusehen waren.

Einer der Vorredner hat auf die dem A. C. V. von der Firma Bell gemachte Konkurrenz angespielt. Richtig sei, dass diese Firma nicht nur in Basel, sondern auch in den meisten Schweizerstädten Verkaufsfilialen errichtet hat. Nichtsdestoweniger aber darf hier gesagt werden, dass der A. C. V. in Basel bis heute die Konkurrenz mit dieser Firma erfolgreich ausgehalten hat. Die Konkurrenz macht sich viel mehr in den andern Städten, und zwar hauptsächlich auf Kosten der privaten Kleinbetriebe fühlbar, wo die Fleischversorgung noch nicht genossenschaftlich organisiert ist. Die Preise des A. C. V. in Basel halten sich denen der Firma Bell gleich, dagegen gewährt der A. C. V. noch eine Rückvergütung von 8%. «Im übrigen kann ich Ihnen sagen, dass von allen Schweizerstädten die Stadt Basel laut Statistik die relativ billigsten Lebensmittelpreise aufweist, ganz abgesehen von der Rückvergütung von 8%. Es ist das unstreitig das Resultat davon, dass, wie gesagt, sozusagen die gesamte Bevölkerung konsumgenossenschaftlich organisiert ist.»

Auf die Ausführungen eines Redners, den Milchpreis, bezw. das Verhältnis mit den landwirtschaftlichen Produzentenverbänden betreffend, gibt Herr Angst dann noch eine kurze, aber sehr treffende Darstellung der mit dem jüngsten Milchkrieg gemachten Erfahrungen. Da diese Verhältnisse unsern Lesern hinlänglich bekannt sein dürften, können wir darauf verzichten, dieselben hier wiederzugeben.

Die „volkswirtschaftliche Theorie der Genossenschaften".

Unter diesem Titel hat Dr. Eduard Jakob eine 400 Seiten starke Arbeit in den Tübinger Staatswirtschaftlichen Abhandlungen (herausgegeben von Carl Johannes Fuchs in Verbindung mit Ludw. Stephinger, Berlin, Stuttgart, Leipzig. Verlag von W. Kohlhammer, 1913) erscheinen lassen, die eine wertvolle Ergänzung zu W. Wygodzinskis «Genossenschaftswesen» bildet.

Sie enthält eine instruktive Zusammenstellung eines in einer Unsumme von mehr oder weniger schwer zu beschaffenden Schriften zerstreuten Materiales; zählt doch das Jakob'sche Literaturverzeichnis allein über 260 Nummern auf.

Jakob wollte im ersten Teile seines Werkes zunächst eine «eingehende Darstellung des wirtschaftlichen Wesens der Genossenschaft und der damit verknüpften genossenschaftlichen Probleme» geben, wobei er zu der Erkenntnis kommt, dass «die Genossenschaft eine auf die Bedürfnisse der wirtschaftlich schwächeren Kreise der Bevölkerung zugeschnittene Gesellschaftsform sein soll». An diesem Masstab misst Jakob die das Wesen der Genossenschaft berührenden ökonomisch bedeutsamen Bestimmungen des heutigen deutschen Genossenschaftsgesetzes, wobei er vollkommen richtig zeigt, dass die heutige juristische «Genossenschafts»form vieles decken kann und auch wirklich deckt, was vom sozialökonomischen Standpunkt aus, alles andere als eine Genossenschaft ist.

Der zweite Teil der Jakob'schen Arbeit enthält eine «systematische Einteilung der Genossenschaften» und eine Darstellung der früheren Einteilungsversuche. Da dieser Teil relativ am meisten ökonomische Theorien enchält, so soll weiter unten auf ihn ausführlicher eingegangen werden.

Im dritten Teile der «Volkswirtschaftlichen Theorie» stellt der Verfasser an der Hand seines reichen Materiales die genossenschaftlichen Organisationen höherer Ordnung dar, um schliesslich im vierten Teile in anerkennenswerter Objektivität eine Reihe von Fundamentalproblemen der Genossenschaftsbewegung, das Neutralitätsprinzip, die

Probleme des «genossenschaftlichen Sozialismus», «Cooperatismus» und von «Sozialismus und Individualismus» zu berühren.

Der Fehler der Jakob'schen Schrift ist es, dass der Verfasser, der sich abmüht, das Wesen der Genossenschaft ökonomisch-theoretisch zu ergründen und der dabei eine grosse Anzahl von Unternehmungen, die sich dem Genossenschaftsgesetz unterstellt haben, als genossenschaftsfremde Kapitalsgesellschaften brandmarkt, selbst dazu neigt, unvereinbare Erscheinungen unter einem und demselben ökonomischen «Prinzip» zusammenzufassen.

Der äussere Grund einer derartigen Verquickung heterogener Elemente ist darin zu suchen, dass Jakob, weil «die volkswirtschaftliche Literatur bereits so gute und erschöpfende Darstellungen enthält» in seiner Arbeit darauf verzichtet hat, die Genossenschaft im Rahmen des sozialökonomischen Entwicklungsprozesses zu betrachten. Durch diesen Fehler in der Methode war die Gefahr nahe gerückt, den Blick für die effektive Stellung und Wirksamkeit der Genossenschaft und damit für das Prinzip der Association zu verlieren, und ihr ist der Verfasser auch tatsächlich erlegen, was sich vor allem in seiner ausführlichen Darstellung juristischer und ökonomischer Einzelheiten zeigt. Schon ein Blick in die kleine Schrift Standingers die «Konsumgenossenschaft» oder in das Genossenschaftsbuch Beatrice's Webb Potter's macht es ersichtlich, dass ohne einen tief fundierten induktiv-historisch-statistischen Teil die Gefahr der Deduktion im luftleeren Raume besteht, wenn es überhaupt zu einer umfassenden Deduktion kommt. Jakob hat die Methode dieser Genossenschaftstheoretiker für nicht erforderlich gehalten, und man könnte dieses Unterlassen in einer «ökonomischen Theorie» der Genossenschaft verstehen, wenn nun Jakob auch tatsächlich deduktiv eine Analyse der Genossenschaft, die allerdings wiederum eine Zergliederung der heutigen Wirtschaftserfordert hätte, versucht hätte. Nur dadurch wäre eine wirkliche theoretische Erklärung der Eigenart und ein tatsächliches Verständnis für die Entwicklungstendenzen der genossenschaftlichen gegenüber den rein kapitalistischen Unternehmungen möglich gewesen, denn allein durch eine derartige Vergleichung und Gegenüberstellung wären die «typischen» Merkmale der Genossenschaft zu gewinnen gewesen.

Es erscheint als das Essentiale der Genossenschaft, dass sie gegenüber dem Streben nach Erzielung eines möglichst hohen «Gewinns» und den auf dem Boden der heutigen Wirtschaftsordnung hieraus unbedingt erwachsenden ökonomischen Erscheinungen, zu der z. B. schon rein äusserlich die aristokratische Geschlossenheit der Teilnehmer am Gewinne zu zählen ist, eine Wirtschaftsgesellschaft darstellt, die diese ökonomische Kategorie nicht kennt, eine Gesellschaft, die unmittelbar nur der Versorgung einer möglichst grossen Zahl von Genossen mit «Lebensbedarf» dient.

Wenn Jakob definiert: die Genossenschaft ist eine auf dem Prinzip der Gleichberechtigung der Mitglieder beruhende Personalgesellschaft von nicht geschlossener Mitgliederzahl, welche die Förderung des Erwerbs oder der Wirtschaft ihrer Mitglieder mittels gemeinschaftlichen Geschäftsbetriebes auf dem Wege der reinen, bezw. der durch Staatshilfe verstärkten Selbsthilfe, bezweckt, so führt er 1. wie z. B. durch Erwähnung von Selbsthilfe und Staatshilfe sekundäre Merkmale in die Definition ein, 2. lässt er wesentliche Merkmale wie die Verteilung des Nutzens nach Inanspruchnahme des Geschäftsbetriebes weg, und 3. nimmt er gänzlich überflüssiger Weise 2 ökonomische Kategorien «Erwerb» und «Wirtschaft» in die Definition auf, die trotz ihrer harmlosen Zusammenstellung in der Jakob'schen Definition zwei wesensfremde, ökonomische Welten bedeuten können. Es erscheint noch sehr problematisch, ob Unternehmungen, die dem «Erwerb» der Genossen zu dienen bestimmt sind, und bei denen Käufer- und Verkäuferinteresse eine eigenartige Synthese eingegangen sind, reine Genossenschaften sein oder wenigstens bleiben können.

Es ist an dieser Stelle leider unmöglich, positiv einen Versuch zu unternehmen, durch eine exakte Deduktion das Wesen der Genossenschaft zu bestimmen, aber um der Kritik einige Berechtigung zu geben, muss hier ausdrücklich gesagt werden, dass ein Unternehmen, das 1. das Prinzip der Gleichberechtigung aller Mitglieder aufweist, 2. eine nicht geschlossene Mitgliederzahl besitzt und das 3. den Mitgliedern nicht nach Massgabe des Kapitalanteils sondern nach Inanspruchnahme des wirtschaftlichen Geschäftsbetriebes Nutzen bringt, dauernd wohl nur auf dem Käuferinteresse und auf den eng mit ihm verbundenen sozialethischen Werken beruhen kann. Während das Verkäuferinteresse überall, wo es nicht durch das Käuferinteresse neutralisiert wird, zum kapitalistischen Unternehmen führt und auch die allerreinste Arbeitsproduktivgenossenschaft, bei der sich im Momente der Gründung wenigstens im Statut obige Merkmale finden, mit zwingender Stringenz den kapitalistischen Unternehmungen anpasst, wenn anders die «Genossenschaft» bestehen will, weist ein Unternehmen und nur es allein, das auf dem reinen Käuferinteresse beruht, die eben angeführten typischen Züge, die heute, fast allgemein als das Charakteristische der Genossenschaft anerkannt werden, dauernd auf. Es wäre vielleicht noch darauf hinzuweisen, dass sich eine Genosenschaft von einem Käuferbund, der «ideale» Zwecke verfolgt, vor allem dadurch unterscheidet, dass sie einen auf gemeinschaftliche Rechnung geführten wirtschaftlichen Betrieb besitzt.

Wir können also ähnlich wie Staudinger sagen: eine Genossenschaft ist eine Vereinigung von Menschen, die auf dem Prinzip der Gleichberechtigung der Mitglieder beruht und eine tatsächlich nicht geschlossene Mitgliederzahl besitzt, wobei der Nutzen, den das auf gemeinschaftliche Rechnung betriebene wirtschaftliche Unternehmen abwirft, an die Mitglieder nach der Inanspruchnahme des Geschäftsbetriebes verteilt wird.

Das Kennzeichnende der Genossenschaft liegt dann vor allem auch in ihrer Entwicklungstendenz; das kapitalistische Unternehmen muss sich aus ökonomischen Gründen abschliessen, die Genossenschaft kann ihre Tore jedem öffnen, und gerade hierin liegt das elementar wichtige associative oder auch sozialistische Prinzip. Eine Reihe von Genossenschaften, die nicht, wie z. B. die meisten Konsumvereine, oder zahlreiche Baugenossenschaften ihre Mitglieder mit letzten Verwendungsgütern sei es zum Verbrauch, sei es zum Gebrauch versorgen wolen, die also ganz im Dienste des Käuferinteresses stehen, weisen wie z. B. zahlreiche landwirtschaftliche Beschaffungsgenossenschaften, die indirekt die Stellung der Genossen als Verkäufer stärken wollen, mehr oder weniger kapitalistische Züge auf, was wohl da-

Fortsetzung Seite 389.

Der bernische Gesetzesentwurf über Handel und Gewerbe vom Standpunkt der Konsumgenossenschaften aus beurteilt.

Nach dem Referate von Dr. O. Schär an der Kreiskonferenz des III. Kreises des V. S. K.
Sonntag, den 2. März 1913 in Langnau.

Wie Sie wissen, ist es eine statutarische Pflicht des V. S. K., nicht nur die Konsumenteninteressen im allgemeinen zu wahren, sondern auch für die Förderung der Konsumgenossenschaftsbewegung in der ganzen Schweiz mit aller Kraft zu wirken, allen entgegengesetzten Bestrebungen entgegenzutreten und bei allfällig drohenden Gefahren rechtzeitig aufmerksam zu machen. Nun drohen unserer Bewegung nicht nur im freien Spiel der wirtschaftlichen Kräfte Gefahren, die wir schliesslich aus eigener Kraft, dank der unserer Bewegung zugrunde liegenden gesunden Prinzipien und der Solidarität aller Konsumenten zu überwinden imstande sind, sondern oft nehmen unsere wirtschaftlichen Gegner, wenn sie uns nicht aus eigener Kraft zu schädigen vermögen, die Klinke der Gesetzgebung zur Hand, um uns unter Benützung staatlicher Machtmittel an weiterer Entwicklung zu hindern oder von der schon erlangten Stellung wieder zurückzutreiben. Gewöhnlich wird zwar bei solchen Versuchen, Gesetze zum Nachteil der organisierten Konsumenten zu erlassen, nicht offen zugestanden, dass der Zweck des gesetzgeberischen Vorgehens eine Bekämpfung der Konsumvereine sei, sondern es wird, wenn nicht allgemein der «Schutz des Mittelstandes» oder des «ehrlichen Handels» oder sonstige Phrasen vorgeschoben werden, das gefährdete öffentliche Wohl oder dergleichen zum Vorwand genommen.

Die Leitung des V. S. K. muss deshalb immer auf der Hut sein und die gesetzgeberischen Erlasse im Bund und in allen den Kantonen, wo wir Verbandsvereine haben, schon in ihrem Entwicklungsstadium auf die allfälligen Wirkungen, die sie auf die Förderung oder Hemmung unserer Bewegung in den betreffenden Gebieten ausüben können, prüfen, auch dann, wenn nicht von vorneherein Amtspersonen oder Private, die unserer Bewegung feindlich gesinnt sind, dem betreffenden Entwurf zu Gevatter stehen.

Um so mehr erscheint dies aber als Pflicht, wenn ein solcher Entwurf von einer Amtsperson ausgeht und vorbereitet wird, die, wie Herr Regierungsrat Tschumi, als anerkannt rabiater Gegner unserer Bestrebungen «berühmt» geworden ist, und wenn ein Kanton in Frage steht, dessen gesetzgebende Behörde den genossenschaftlichen Bestrebungen eine derartige Abneigung entgegenbringt, wie der bernische Grosse Rat, der das wiederum in drastischer Weise bewiesen hat bei seiner Stellungnahme zur Motion Schneeberger (Genossenschaftsapotheken).

Da ich auch aus persönlichem Interesse die Ereignisse in meinem Heimatkanton mit Aufmerksamkeit verfolge, war ich überrascht davon, wie wenig sich die bernischen Konsumvereine um einen Gesetzesentwurf und dessen Wandelungen bekümmert haben, der unter Umständen, falls in Kraft getreten, bei seiner Handhabung schweren Eingriffen in ihre bisherige Betriebsweise zur Unterlage dienen und überhaupt die ganze zukünftige Entwicklung der Konsumvereine im Kanton Bern beeinträchtigen kann: ich meine den Entwurf eines *Gesetzes über Handel und Gewerbe*. Ich bin der Ansicht, dass es heute, nachdem die erste Lesung des Entwurfes abgeschlossen ist, nun die höchste Zeit ist, dass sich die bernischen Konsumvereine mit dieser Vorlage beschäftigen, und ich habe es deshalb warm begrüsst, dass dieser Entwurf nun in Ihrer Konferenz vom Standpunkt des organisierten Konsumenten aus einer Kritik unterworfen werden soll.

Geht ein Gesetz über Handel und Gewerbe Konsumgenossenschaften, die als Wirtschaftsgenossenschaften den Verkehr mit Nichtmitgliedern ausschliessen und nur den Bedürfnissen ihrer Mitglieder, unter Ausschluss einer Gewinnabsicht, dienen wollen, überhaupt etwas an?

Diese Frage mag auf den ersten Blick müssig erscheinen für den, der die Prinzipien unserer Bewegung nicht erkannt hat: «selbstverständlich!» wird die Antwort lauten, «denn die Konsumgenossenschaften treiben ja Handel, und wenn sie eine Bäckerei etc. sich angegliedert haben, auch ein Gewerbe.» Diese bei uns in der Schweiz allgemein verbreitete Ansicht, die sich auch mit der Praxis der schweizerischen Behörden deckt, — einzig der Bundesrat hat seinerzeit eine richtige Auffassung bei der Frage der Mitwirkung von eidgenössischen Beamten und Angestellten in der Verwaltung von Wirtschaftsgenossenschaften bekundet — wird dem Wesen der wahren Genossenschaft nicht gerecht, *denn das entscheidende Moment für den Begriff Handels- und Gewerbebetrieb, nämlich die Absicht, an Drittpersonen Gewinn zu erzielen, geht den Konsumgenossenschaften vollständig ab;* sie wollen ja nur für ihre Mitglieder gewisse Bedarfsartikel unter Ausschluss von gewinnsüchtigen Tendenzen beschaffen, vermitteln oder herstellen. Nach der Ansicht der meisten Theoretiker ist dagegen die Erzielung eines Gewinnes an Dritten das charakteristische Element eines Handels- und Gewerbebetriebes, und Prof. Dr. J. Fr. Schär, Berlin, ist wegen seines Nachweises, dass nicht die Gewinntendenz das Wesen des Handels ausmache, sondern dass im sozialen (genossenschaftlichen und staatlichen) Handelsbetriebe die Gewinntendenz fehle, gerade von denjenigen Fachleuten, die sonst Gegner unserer Bestrebungen sind, scharf angegriffen worden, indem gerade die letztern erklären: ohne Gewinntendenz gibt es keinen Handel.

Was bei uns in der Schweiz bisher nur ausnahmsweise anerkannt wurde, ist dagegen in den Anfängen der neueren genossenschaftlichen Gesetzgebung, zum Beispiel in Deutschland und Oesterreich, allgemein anerkannt worden, indem z. B. genossenschaftliche Banken, Konsumvereine etc. nicht in das Handelsregister, sondern in ein besonderes Genossenschaftsregister eingetragen wurden, der Steuerpflicht nicht unterworfen und auch nie als Gewerbebetriebe behandelt wurden. Selbst Prof. Dr. Crüger, der Anwalt des deutschen Allgemeinen Verbandes (Richtung Schultze-Delitzsch), der mit der Genossenschaftsbewegung nicht das heutige kapitalistische Erwerbssystem ausschalten, sondern nur ergänzen will, hat diese Auffassung in seinen verschiedenen Schriften vertreten. So schreibt er z. B. in dem Werke «*Die deutsche Genossenschaftsbewegung*», Leipzig 1901, Seite 8:

«*Die Gerichte hätten den Grundsatz aufgestellt, dass eine Genossenschaft, die ihren Geschäftsbetrieb auf den Kreis ihrer Mitglieder beschränkt, kein Gewerbebetrieb ist, was zweifellos richtig ist,* da der Gewerbebetrieb die regelmässig wiederkehrende Bemühung, Gewinn zu erzielen, voraussetzt; dieses Streben fehlt aber allen den Genossenschaften, die ihren Geschäftsbetrieb auf den Kreis ihrer Mitglieder beschränken, es

sei denn, dass wie z. B. bei der Produktivgenossenschaft der Betrieb sich an und für sich als ein gewerblicher darstellt; eine Kreditgenossenschaft dagegen, die nur das Kreditbedürfnis ihrer Mitglieder befriedigen will, beabsichtigt keinen Gewinn zu erzielen, sondern jenes Kreditbedürfnis billigst zu befriedigen; ein Konsumverein, der nur an Mitglieder Waren abgibt, *eine Genossenschaft also betreibt kein Gewerbe*, sie erachtet es als ihre Aufgabe, nur den Mitgliedern möglichst gute und billige Waren zur Verfügung zu stellen. *Reichsgericht*, Oberverwaltungsgericht, Kammergericht usw. *haben stets an dem Grundsatz festgehalten, dass der Betrag, den die Mitglieder aus dem Jahresüberschuss in der Form einer Dividende nach Verhältnis der Wareneinkäufe zurückerhalten, keineswegs ein gewerblicher Gewinn ist, vielmehr nur Ersparnisse darstellt*, die die Mitglieder infolge des gemeinsamen Wareneinkaufs erzielt haben. *Den Gegnern der Konsumvereine gefiel diese Rechtsprechung nicht, und sie erreichten es, dass die gesetzgebenden Körperschaften durch die Gesetze Betriebe, die weder rechtlich noch tatsächlich als Gewerbe aufzufassen sind, für Gewerbe erklärten.* So wurden die Genossenschaften einem Steuergesetz nach dem andern unterstellt und die Gewerbeordnungsbestimmungen wurden zum erheblichen Teil auf Genossenschaften für anwendbar erklärt, meist freilich galt die zwangsweise Unterordnung unter die Gewerbeordnung allein den Konsumvereinen.»

In Anerkennung dieser durchaus richtigen Grundsätze waren denn auch in den Zeiten der liberalen Aera von den 60er bis zu den 90er Jahren des vorigen Jahrhunderts die Wirtschaftsgenossenschaften sowohl in Deutschland wie in Oesterreich der Konzessionspflicht und der Abgabe von Gebühren nicht unterworfen, auch in Fällen, wo der auf Erwerb ausgehende Private eine Konzession erwerben oder Patentgebühren entrichten musste, so z. B. bei der Abgabe von Spirituosen an die Mitglieder. Das hat sich allerdings auch in Deutschland wie in Oesterreich geändert. Wie das geschehen ist und aus welchen Motiven, da mag auch Herr Prof. Crüger in seinem oben erwähnten Werke als Kronzeuge dienen; er schreibt dort (Seite 16/17):

«Die Bestimmung der Genossenschaft ist dadurch, dass die Mitglieder sich vereinigen, um mittelst gemeinschaftlichen Geschäftsbetriebes eine gewisse Tätigkeit zu entwickeln, die bisher von andern für sie getan ist, geeignet, gewisse Kräfte wieder auszuschalten. Der Bankier sieht in der Kreditgenossenschaft, der Lederhändler in der Einkaufsgenossenschaft der Schuhmacher, der Kolonialwarenhändler in der Einkaufsgenossenschaft der Konsumenten, der Bäcker in der Bäckereigenossenschaft der Landwirte, der Getreidehändler in der Kornhausgenossenschaft der Landwirte, der Schlächter in den Schlächtereigenossenschaften der Konsumenten oder Produzenten (der Landwirte) usw. ihre Konkurrenten. Solange die Genossenschaft in den Anfängen der Entwicklung sich befindet, tritt diese Konkurrenz natürlich nur schwach hervor, in den 70er Jahren konnte das Organ der Kolonialwarenhändler wiederholt z. B. berichten von der «Kaufmann-Spielerei» der Konsumenten; nur mit Geringschätzung wurde davon berichtet, dass Geistliche, die an der Spitze von Raiffeisen'schen Darlehnskassen standen, eine gewisse Handelstätigkeit entwickelten, der Hausbesitzer sah mitleidig auf die Baugenossenschaft herab, die unter schwerem Bemühen Kapitalien zusammenbrachte, um den Mitgliedern einige billige Wohnungen zur Verfügung zu stellen; nur mit Interesse — nicht mit Hass — verfolgten die Händler aller Art das Bestreben der Landwirte, sich durch die genossenschaftliche Organisation von Handel und Gewerbebetrieb unabhängig zu machen, direkte Verbindung mit den Produzenten anderer Art und den Konsumenten zu suchen. *Heute liegen die Verhältnisse anders.* Heute sehen die Gewerbetreibenden vielfach in den Genossenschaften die Vernichter ihrer Existenz. Wir erwähnten des Zustandekommens der Novelle zum Genossenschaftsgesetz von 1896, wie Jahr für Jahr die Kleinhändler mit Petitionen auf die weitere Beschränkung des Geschäftsbetriebes der Konsumvereine hervortraten. Ganz ernstlich wird jetzt gefordert, dass für die Errichtung jedes Konsumvereins es der behördlichen Erlaubnis bedürfen soll und dass diese nur erteilt werde, wenn nach sorgfältiger Prüfung für den Konsumverein sich ein Bedürfnis herausgestellt hat. Diese Forderung muss von dem Standpunkte eines Nicht-Kolonialwarenhändlers aus unbegreiflich erscheinen, denn die Konsequenzen sind ja ungeheuerlich. Was dem einen Recht ist, ist dem andern billig; wird für die Konsumvereine die Bedürfnisfrage gestellt, so hat jeder Lederhändler das gleiche Recht, wenn die Schuhmacher eine Rohstoffgenossenschaft gründen wollen, jeder Händler mit Gegenständen für die Bedürfnisse der Landwirtschaft das Recht, die Bedürfnisfrage zu stellen für die Bildung einer landwirtschaftlichen Genossenschaft, der Bankier für die Kreditgenossenschaft, der mittlere Betrieb für die Grossbetriebe, der Handwerker für die Errichtung jeder Fabrik — und schliesslich, warum soll dann nicht der Kleinhändler für sich allein das Recht in Anspruch nehmen, gewisse Stadtteile mit Lebensbedürfnissen zu versorgen? Für ihn ist es jedenfalls gleichgültig, ob seine Einkünfte geschmälert werden durch eine grosse Anzahl von Händlern, die sich in dem Bezirke etablieren, oder durch einen Konsumverein, der eine Reihe Läden in dem Bezirk errichtet.»

Wie sich in Oesterreich die Verhältnisse entwickelt haben, geht aus einem Referate des Herrn Rechtsanwalt Dr. Friedrich Frey in Wien hervor, das im Jahrbuch des Zentralverbandes österreichischer Konsumvereine pro 1912 auf Seite 126 abgedruckt ist und folgendermassen lautet:

«In den Zeiten der liberalen Aera hat wohl kein Mensch daran gedacht, die Gewerbeordnung auf die Konsumvereine in Anwendung zu bringen. Damals war die Anschauung ein Gemeinplatz, dass während andere Assoziationsformen, wie offene Gesellschaften, Kommanditgesellschaften, Aktiengesellschaften Assoziationen des *Kapitals* sind, die Verbands- und Wirtschaftsgenossenschaften die Vereinigung von *Personen* und — wie es die historische Entwicklung gezeigt hat — eine Vereinigung von wirtschaftlich schwächeren Personen bedeuten. In der Zeit der liberalen Aera hatte man nichts gegen diese Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften. Man liess sie gehen, und man muss zugeben, dass das Genossenschaftsgesetz für die seinerzeitige Entwicklung ein höchst vernünftiges Gesetz gewesen ist. Wir haben auch gesehen, dass sich die Genossenschaften in dieser Zeit gut entwickelt haben. So gingen die Dinge solange, bis der wirtschaftliche Aufschwung der Genossenschaften die Aufmerksamkeit unserer Gegner hervorrief und in ihnen Neid und Missgunst erzeugte. In dem Moment, als das Kleinbürgertum zur politischen Macht gelangte, in dem Moment, wo der Kleinhandel einen bestimmenden Einfluss in der Gesetzgebung erlangte, wurde das Wachsen der Konsumvereine als lästiger Druck, als eine unliebsame Konkurrenz empfunden, und von da beginnt der Kampf gegen die Konsumvereine, der zuerst in den kleinlichsten Schikanen seinen Ausdruck fand. Zuerst geschah es ganz langsam, aber konstant und konsequent, zuerst ganz heimlich und zaghaft, aber später dann ganz ungescheut und ganz offen.»

Für uns in der Schweiz ist diese Entwicklung von vorneherein, wenn auch bedauerlich, doch insofern irrelevant, als bei uns schon von den ersten Zeiten unserer Bewegung an weder Behörden noch Konsumvereinsverwaltungen noch die Mitglieder selbst sich der eigentlichen Natur unserer Wirtschaftsgenossenschaften recht bewusst waren und darum auch nie zugegeben resp. beansprucht haben, von der Konzessionspflicht oder Patentpflicht entbunden zu sein, und darum glaube ich, dass wenn ein Gesetz, das die Verhältnisse der Handels- und Gewerbebetriebe regeln soll, nicht ausdrücklich die Bestimmung enthält, «die Wirtschaftsgenossenschaften seien diesen Vorschriften nicht zu unterwerfen», dass keine schweizerische Behörde und kein schweizerisches Gericht, vielleicht mit Ausnahme des Bundesrates, unsere Einwendungen, wir seien weder Handels- noch Gewerbetreibende, schützen würden.

Deshalb müssen wir mit der Annahme rechnen, dass ein kantonales oder auch ein eidgenössisches Gewerbegesetz, falls ein solches erlassen wird, unbedenklich auch auf unsere genossenschaftlichen Betriebe angewendet werden wird und dass wir mit unseren Betrieben solchen Gesetzen unterworfen werden sollen.

Nun die weitere Frage. Ist denn das so gefährlich und warum sollen wir das bekämpfen? Da müssen wir die Antwort geben, dass wenn wir auch im Interesse der richtigen Würdigung der Eigenart unserer Organisation eine Nichtunterstellung selbstverständlich als die richtigste Lösung postulieren, wir uns doch auch eine Gewerbeverordnung oder ein Handels- oder Gewerbepolizeigesetz vorstellen können, das unsere Genossenschaftsbetriebe nicht oder nicht wesentlich hindern wird; aber die Gefahr

besteht, dass bei allen diesen Einbrüchen in das System der Gewerbefreiheit immer mehr und mehr die Gesetzgebung benützt werden wird, um einseitige Wirtschaftspolitik zu treiben, d. h. um auf Kosten des einen Betriebes den andern zu bevorzugen und dass wir so allmählich eine Zwangsjacke anziehen, die bald jede rationelle oder notwendige Weiterentwicklung hemmen wird. Das Böse dabei ist, dass alle diese Palliativmittelchen den Angehörigen derjenigen Berufsarten, die man schützen will, doch nicht auf die Dauer helfen, und dass man dann mit diesen Mitteln der niedrigen Chirurgie immer tiefer in den Zunftstaat zurückfallen und die freie wirtschaftliche Entwicklung immer mehr hemmen wird, wodurch schliesslich auch alle Bedarfsmittel im Preise steigen müssen. Wir Schweizer, die wir ja nicht zu den reichsten Nationen gehören, verteuern uns ja sowieso unsere Lebenshaltung durch einen teuern bureaukratischen Apparat, ich erwähne nur die Lebens- und Genussmittelpolizei, Mass- und Gewichtpolizei, der schliesslich ja von der Gesamtheit aller Schweizer bezahlt werden muss.

Wenn dann trotz alledem denjenigen Kreisen, denen durch solche Gesetzgebung geholfen werden soll, nicht geholfen wird und im Gegenteil die ökonomisch leistungsfähigeren und rationell geführten Betriebe wie Konsumvereine und Warenhaus in ihrem Aufstieg trotz aller Schikanen nicht gehindert werden können, dann werden die Begehrlichkeiten immer wachsen. Die Behörden, die A gesagt haben, werden B sagen müssen und schliesslich werden aus solchen allgemeinen Gewerbegesetzen mit der Zeit reine Ausnahmsgesetze gegen Warenhäuser und Konsumvereine.

Das klassische Land, das uns diese Entwicklung am besten zeigt, ist Oesterreich. Oesterreich ist in diesem Bemühen, durch Gesetze den sogenannten Mittelstand, richtiger Kleinunternehmerstand, auf Kosten der Konsumenten zu bevorzugen, bis jetzt am weitesten gegangen und wenn unsere Mittelstandsretter irgendeine neue Waffe in ihr Arsenal wünschen, holen sie sich solche in Oesterreich, trotzdem gerade die Entwicklung in Oesterreich gezeigt hat, dass durch alle diese Schutzgesetze gar nichts gebessert wird. Wer die Verhältnisse in Oesterreich unbefangen prüft, muss zugeben, dass die Lage des Kleinunternehmerstandes dort eher schlechter ist als in der Schweiz, auf jeden Fall, trotz aller Palliativmittelchen, nicht besser. In Oesterreich werden die Kleinunternehmer durch alle diese schönen Schutzbestimmungen, wie sie nun im Entwurf Tschumi enthalten sind, bereits seit längerer Zeit geschützt, ja noch viel weitergehend, z. B. durch Vorschriften, die man heute in der Schweiz noch nicht wagen würde, vorzuschlagen, die aber vielleicht in 20 Jahren auch bei uns dringende Postulate sind. Wenn alle die Vorschläge, die uns der bernische Entwurf bringt, in Oesterreich schon übertroffen sind und dort noch nicht genügen zum Schutze des Gewerbes, was werden dann solche im Kanton Bern und in der Schweiz nutzen?

Auf die grosse Bedeutung dieser Frage für die Konsumvereine würde ich eigentlich erst recht aufmerksam, als ich Gelegenheit hatte, am letztjährigen Verbandstage der österreichischen Konsumvereine in Graz ein Referat eines ausgezeichneten Sachkenners, des Herrn Rechtsanwalt, Dr. Frey aus Wien, über die Frage der Unterstellung der Konsumvereine unter die Gewerbeordnung anzuhören und da konnte ich mir vorstellen, wie die Verhältnisse in der Schweiz sich entwickeln würden, wenn man nach österreichischem Muster diese Frage regeln will. Besondern Eindruck haben mir wie auch den andern ausländischen Delegierten die Ausführungen des Herrn Dr. Frey über die Folgen des Befähigungsnachweises gemacht und zur Belehrung unserer Delegierten erlaube ich mir nachstehend nach dem Stenogramm Ihnen diese Ausführungen zur Kenntnis zu bringen.

Herr Dr. Frey verlangte, ähnlich wie wir das für das Berner Gesetz verlangen müssen, dass eine deutliche Vorschrift erlassen werde, um es unmöglich zu machen, dass auf dem Wege der Interpretation die Gewerbeordnung auch auf Konsumvereine ausgedehnt werde und begründete dies folgendermassen:

«Es ist unsere Pflicht, zu verlangen, dass, *um jeden Zweifel auszuschliessen,* eine Bestimmung aufgenommen wird, die die *Konsumvereine von dem unheilvollen Einfluss der Gewerbeordnung befreit.* Sie werden sagen, wozu der Lärm? Ist es denn wirklich von so weittragender Bedeutung, wenn die Konsumvereine der Gewerbeordnung unterworfen würden? Wir haben gesehen, dass es sich um diametral entgegengesetzte Begriffe handelt, die nicht mit Gewalt zusammengepresst werden können. Aber wenn es sich nur um den Begriff, um das Recht allein handeln würde, und wenn unsere Gewerbeordnung ein Gesetz wäre, das einer Entwicklung der Konsumvereine oder doch einem der Gewerbe förderlich wäre, dann würden wir die Sache getrost einem Professor der Nationalökonomie oder einem Juristen überlassen; aber vergessen Sie nicht, dass wir die *schlechteste, reaktionärste, die zünftlerischste Gewerbeordnung der Welt* haben, die durch jede Novellierung neu verschlechtert wurde, und unser letztes Gesetz von 1906 überbietet womöglich an Zünftlertum alles Dagewesene.

Unsere Gewerbeordnung, ich wiederhole noch einmal, ist die schlechteste, und die Herren vom Ausland werden es nicht glauben und können es nicht glauben, was für uns Genossenschafter nur das einzige Wort «*Befähigungsnachweis*» bedeutet. Dieser *Befähigungsnachweis* für das *Handelsgewerbe,* die *neueste Errungenschaft unserer Gewerbeordnung,* ist doch das *Bornierteste, Stumpfsinnigste,* was man sich denken kann. Man muss sich nur darüber klar sein, wie wir in Oesterreich durch die Bestimmungen der Gewerbeordnung überhaupt geschädigt werden. Ich glaube, sicher, eine Betriebsanlage im Ausland, sagen wir eine Dynamitfabrik, wird leichter und schneller eröffnet, als bei uns in Oesterreich ein *Würstelstand* aufgestellt wird. *Ein einziger Krämerladen erfordert eine Unmenge von Akten, die ganzen Anrainer im Norden und Süden, im Osten und Westen, ober und unter ihm müssen befragt werden,* Stösse von Akten lagern in den Kanzleien, wochen- und monatelang braucht es zu seiner Erledigung, und das Schwierigste, wie bei allem, ist es, für einen Gewerbetreibenden den «*Befähigungsnachweis*» zu erbringen. Und gar, wenn es sich um ein konzessioniertes Gewerbe handelt. Um Ihnen ein kleines Beispiel zu geben: Unsere Druckerei in Wien war früher eine Einzelfirma. Dann wurde sie zu einer Gesellschaft umgewandelt. Der bisherige Firmenträger blieb unser verantwortlicher Leiter, und was glauben Sie, wie lange diese einfache Uebertragung gedauert hat? — Zwei volle Jahre. (Heiterkeit.) Nicht nur die Leumundszeugnisse der eintretenden Gesellschafter, sondern auch das Leumundszeugnis des alten Inhabers, der schon jahrelang gut genug war, die Druckerei zu besitzen, also auch von dem musste behördlich der Leumund erhoben werden. (Neuerliche Heiterkeit.)

Kein Mensch weiss zwar, warum das notwendig ist, wozu das gut sein sollte, aber das Gesetz schreibt es vor und es muss geschehen, und weil das Gesetz solche Schwerfälligkeiten, einen solchen *Bureaukratismus* verschuldet, der *Menschen mit gesunden Sinnen zur Verzweiflung treiben kann,* muss es geschehen.

Ja, das ist unsere neueste Akquisition, «*der Befähigungsnachweis*». Welchen Wert hat der Befähigungsnachweis? Soviel ist über keine Frage gestritten worden und keine Sache hat noch so viel *Hass, Gemeinheit* und *Niederträchtigkeit* erzeugt und so viel *Streit* hervorgerufen als eben dieser *Befähigungsnachweis;* da wird gestritten zwischen *Bäcker* und *Zuckerbäcker,* ob der Bäcker eine Weinbeere in seine Semmeln geben darf, zwischen *Maler* und *Anstreicher,* zwischen *Tischler* und *Schlosser,* ja es gibt fast kein Gewerbe, in dem dieser unselige Befähigungsnachweis nicht schon Anlass zu den schwierigsten Prozessen gegeben hat. In der Sammlung von Frey-Maresch sind allein 9000 oder 10,000 Entscheidungen und Gutachten enthalten und Sie müssen verfünfzig- oder verhundertfachen, wenn Sie sich halbwegs eine Vorstellung von dem Wirrwarr, von dem Streit und Hader, den dieser «Befähigungsnachweis» angerichtet hat, machen wollen. Es sieht aus wie ein *Mummenschanz,* wie ein *Faschingsscherz,* und es wäre zum Lachen, wenn es nicht so entsetzlich traurig wäre. *Dieser Befähigungsnachweis ist ein Unglück für den Staat; ein Staat, der sich einen*

solchen Befähigungsnachweis, der sich solche Gesetze schafft, muss daran zugrunde gehen. (Rufe: So ist es!)

Nur einige Beispiele nun für die Handhabung und für die Folgen dieses Befähigungsnachweises. Ein englischer Metallarbeiter hat eine kleine Erfindung gemacht, eine Kuppelung, die er in Oesterreich verwerten wollte. Es handelte sich um einen kleinen Betrieb. Mit 6 oder 7 Arbeitern wollte er seine Fabrik eröffnen. Ja, das wäre alles recht schön gewesen — aber den Befähigungsnachweis, den musste er haben. Um seinen Betrieb zu eröffnen, sollte er den *Befähigungsnachweis* eines *Zinngiessers* erbringen. (Heiterkeit.) Als ich ihm das eröffnete, erklärte er mir: Ja, das ist doch meine Erfindung, mit der Erfindung habe ich doch den besten Befähigungsnachweis geliefert. Ja, musste ich ihm sagen, so denkt man wo anders, aber bei uns in Oesterreich nicht! (Heiterkeit.) Ja, erwiderte er mir, aber *ich verkaufe* doch meine Erzeugnisse in Oesterreich. Und ich musste ihm wieder sagen: Ja, das ist etwas anderes, *verkaufen* können Sie, mein Lieber, Ihre Sachen schon, aber erzeugen nicht. (Heiterkeit.) Der Mann verzichtete selbstverständlich auf die Erlangung des Befähigungsnachweises, wozu er einige Jahre das Zinngiessergewerbe erlernen sollte, und er verzichtete selbstverständlich auf die Errichtung des Betriebes. Ob dadurch die Industrie in Oesterreich gefördert und dadurch das Gewerbe gerettet wird, ist eine andere Frage.

Klassisch ist zum Beispiel folgender Fall: Es handelte sich um die Erzeugung und den Verkauf von einer Art Lebertran in Oesterreich. Es handelte sich dabei um eine englische Firma, die etwas geduldiger war wie der Ausländer, von dem ich Ihnen früher erzählte. Sie musste zuerst zum Magistrat und dort die erste Anmeldung erstatten. Beim Magistrat wurde ihr eröffnet, dass der Magistrat erst nach Anhörung des städtischen Physikats eine Entscheidung treffen könne. Bis diese Entscheidung fiel, die, wohlgemerkt, *günstig* war, dauerte es einige Monate. Dann wanderte der Akt nach der gesetzlichen Abschrift trotz günstiger Stellungnahme der ersten Instanz in die Statthalterei, wo er wieder ein paar Monate lang liegen blieb. Dort musste erst ein Gutachten des niederösterreichischen Sanitätsrates eingeholt werden. Von da wanderte der Akt in das Ministerium, welches das Gutachten des obersten Sanitätsrates einholte. (Heiterkeit.) Von der ersten Anmeldung bis zur Bewilligung dauerte es zweieinhalb Jahre. (Hört! Hört! und Heiterkeit.) Zweieinhalb Jahre dauerte es, bis man in Oesterreich feststellen konnte, dass der Lebertran, den die Firma verkaufen wollte, für die Gesundheit unschädlich ist. (Heiterkeit.) Nun durfte die Firma in Oesterreich den Lebertran verkaufen. Als sie dann erklärte, dass sie die Ware, die sie in Ungarn erzeugte, in Oesterreich auch produzieren wolle und eine kleine Fabrik errichten möchte, musste ich dem Manne erklären: Das, was Sie in Ungarn erzeugen und in Oesterreich wohl verkaufen können, das dürfen Sie in Oesterreich nicht erzeugen, das ist in Oesterreich ein konzessioniertes Gewerbe, und wenn Sie es hier erzeugen wollen, so müssen Sie den Befähigungsbeweis erbringen, *da müssen Sie* — es handelte sich um pharmazeutische Artikel — erst *einige Jahre in einer Apotheke als Laborant tätig sein.* (Heiterkeit.) Selbstverständlich verzichtete auch er auf dieses Vergnügen; er erzeugt den Artikel im Ausland weiter und verkauft ihn nach Oesterreich. Auf welche Weise, müssen wir wieder fragen, wird da das Gewerbe gerettet? Wir begreifen es nicht, aber auch unsere Gesetzgeber dürften es schwerlich begreifen. *In einem Staat, in dem man solchen Schwierigkeiten begegnet, wenn man etwas erzeugen will, muss selbstverständlich das ganze wirtschaftliche und produktive Leben vollständig darniederliegen, vollständig verkümmern.* (So ist es!) Noch eine Reihe von solchen Beispielen könnte ich Ihnen anführen, aber ich müsste Sie zu lange aufhalten. (Rufe: Macht nichts, das ist ja sehr interessant!) Nur noch von einem Manne will ich Ihnen erzählen, der an die Leute einige *Tassen* eines *von ihm erzeugten Kakaos* verkaufen wollte. Der Mann sollte den Befähigungsnachweis eines *Zuckerbäckers* erbringen (Heiterkeit) und schliesslich von der Frau, die sich mit dem *Kolorieren von Ansichtskarten* einen kleinen Nebenerwerb schaffen wollte, von ihr verlangte man den Befähigungsnachweis des *Industriemalergewerbes.* (Stürmische Heiterkeit.) Und nun soll dieser Befähigungsnachweis auf das Handelsgewerbe und die Konsumvereine angewendet werden! Schon geht es so weit, dass, wenn eine alte Frau Brot verkaufen will und wenn irgendwer Zündhölzerschachteln verschleissen will, den Befähigungsnachweis für das Kaufmannsgewerbe erbringen soll.»

(Jahrbuch des Zentralverbandes österreichischer Konsumvereine. 1912. Wien. Seite 134/135.)

Nach diesen allgemeinen Bemerkungen gehen wir nun zur *Prüfung des bernischen Entwurfes* über. Unsere Aufgabe erstreckt sich darauf, zu ersehen, inwiefern derselbe verfängliche Bestimmungen für die Geschäftsführung der bernischen Konsumvereine enthält.

In erster Linie muss untersucht werden, ob die Konsumvereine diesem Gesetz nach dessen Wortlaut unterstellt werden sollen oder nicht. Nach unserer prinzipiellen Auffassung des Wesens der Wirtschaftsgenossenschaften hätte man nach der ersten Redaktion des *§ 1* des Entwurfes die Ansicht vertreten können, das Gesetz lasse Konsumvereine ganz aus dem Spiel, denn damals hiess es: «Dem Gesetze sind unterstellt: der Handel, das Gewerbe jeder Art und der Marktverkehr.» Seither ist die Redaktion abgeändert worden und lautet nun: «Der Warenhandel und dessen Vermittlung, das Gewerbe und der Marktverkehr.» Diese Redaktion ist umfassender als die erste, und, obwohl vom prinzipiellen Standpunkt aus auch hier eine andere Auffassung vertreten werden könnte, so wird unzweifelhaft heute jede bernische Behörde nach dieser Fassung des Gesetzes die Konsumvereine dessen Vorschriften unterstellen. Wäre das sonst noch irgendwie zweifelhaft, so müssten die Zeitungsberichte über die Referate, die der Vater des Gesetzes im Kanton herum veranstaltet, Klarheit bringen müssen. Dort heisst es regelmässig in der Einleitung: «seit 1849 ist das Geschäftsleben anders geworden; besonders *2* Faktoren haben eingewirkt: Warenhäuser und Konsumvereine. Darum ist ein neues Gesetz notwendig geworden». Wenn nun in diesem Vortrage erklärt wird, dieses Gesetz bezwecke den Nöten des Handels- und Gewerbestandes Abhilfe zu schaffen, die durch Warenhäuser und Konsumvereine entstanden seien, so ist klar, dass der Entwurf auch gegen die Konsumvereine gerichtet sein muss, wenn das auch aus taktischen Gründen heute nicht in den Vordergrund gestellt wird.

Daraus ergibt sich, dass die Konsumvereine die weiter folgenden Bestimmungen des Entwurfes genau prüfen müssen, ob solche nicht unsere gerechten Bestrebungen zu hindern geeignet seien.

Da fällt uns nun sofort die Bestimmung in Absatz 1 von *Artikel 2* auf, wonach niemand ein Geschäft eröffnen darf, bevor er auf der Gemeindeschreiberei erklärt hat, er wolle Warenhandel betreiben. Schon mit dieser Bestimmung kommt ein überzeugter Genossenschafter in eine Zwickmühle: meldet er die Absicht, genossenschaftliche Bedarfsdeckung zu organisieren, nicht an, so wird er bestraft; meldet er sich aber an, so kann man ihm immer vorhalten: «Ihr habt durch Eure Anmeldung selbst zugestanden, dass Ihr Handel oder Gewerbe betreibt». Für genossenschaftliche Betriebe ist diese Anmeldung auf jeden Fall überflüssig resp. nicht notwendig, weil sie aus dem Handelsamtsblatte ja jederzeit ersehen werden kann.

Eine ganz gefährliche Bestimmung fand sich im ersten Entwurf in *Art. 3,* wo geschrieben war, dass jeder Leiter eines Zweiggeschäftes mit Prokura oder Handlungsvollmacht versehen werden müsse. Diese Bestimmung, die dazu geführt hätte, dass jede Verkäuferin für hohe Beträge hätte Waren einkaufen können zum Schaden ihrer Konsumgenossenschaft, ist glücklicherweise gestrichen worden.

Sehr bedenklich und an *österreichische Vorbilder* erinnernd sind dagegen die Vorschriften in *Art. 5,* die einen grossen Eingriff in die freie Berufswahl darstellen. Darnach kann die Regierung verlangen, dass Handelslehrer, Ingénieure, Architekten, Geometer, Techniker *und unbegrenzte weitere Berufsangehörige* ihren Beruf im Kanton Bern nur ausüben dürfen, *wenn sie sich über eine spezielle Befähigung ausweisen und überdies eine besondere Bewilligung eingeholt haben:* «der Grosse Rat kann

überdies für weitere Berufs- oder Gewerbearten den Besitz eines Patentes vorschreiben». Man verstehe uns wohl: Wir haben nichts dagegen, dass es den Angehörigen verschiedener Berufe erlaubt sein soll, ein staatliches Examen abzulegen und sich bei ihrer Berufsausübung darauf zu berufen; dagegen die Berufsausübung in allen möglichen Berufsarten vom Besitze dieses Patentes abhängig zu machen, entspricht nicht den modernen Auffassungen von der Gewerbefreiheit und führt zu den aus dem Referate des Herrn Dr. Frey ersichtlichen unerhörten Zuständen. Obige Vorschrift mag heute harmlos scheinen und auch als harmlos hingestellt werden, sie gibt aber den bernischen Behörden, ohne dass das Volk noch einmal etwas dazu zu sagen hätte, die Macht in die Hand, den Kanton Bern mit den im Referat von Dr. Frey geschilderten österreichischen Zuständen zu beglücken. *So ist es an Hand dieser Vorschriften wohl möglich, dass der Grosse Rat einmal vorschreiben wird, alle Vorstandsmitglieder eines Konsumvereins und jede Konsumvereinsverkäuferin müssen den Befähigungsnachweis als Spezierer durch dreijährige Lehre bei einem Spezierer erlangt haben,* oder man könnte so weit gehen, *dass einer Konsumgenossenschaft der Betrieb einer Bäckerei verboten würde, weil nicht alle Konsumvereinsmitglieder den Befähigungsnachweis als Bäcker erworben haben,* etc. In was für Zustände wir da schliesslich hineinkommen werden, können wir heute noch nicht einmal ahnen.

Persönlich betrachte ich diese Vorschrift beinahe als die gefährlichste der Vorlage. Sie ist ferner ganz auf *individuelle* Berufsausübung zugeschnitten, und wie die neuen Vorschriften den genossenschaftlichen Betrieb z. B. einer Handelsschule, eines Ingenieurbureaus, eines Architekturbureaus, einer Luftschiffstation von einer individuellen Konzession und Befähigungsnachweis abhängig machen wollen, werden in Zukunft noch weitere Berufe gegen die Konkurrenz seitens kollektiver Unternehmungen geschützt werden, auch wenn diese Vorschriften nicht noch ausgedehnt werden. So wäre z. B. voraussichtlich schon nach diesem Entwurfe es unseren Verbandsarchitekten nicht mehr möglich, den bernischen Verbandsvereinen mit Rat und Tat zur Seite zu stehen, ohne Bestrafung zu riskieren. Ich glaube, die Berner Genossenschafter sollten an den Erfahrungen mit den Genossenschaftsapotheken gerade genug haben und sich nicht noch solche weitere Hemmnisse aufbürden lassen. Schon mit den heute offen zugegebenen Absichten kann der genossenschaftliche Aufstieg im Kanton Bern gehindert und verunmöglicht werden, geschweige denn bei Ausführung der heute noch verheimlichten weitergehenden Absichten. Allein schon wegen dieser Vorschrift muss das Gesetz als unannehmbar erklärt werden, für einen Genossenschafter, der nur einigermassen in die Weite sieht; davon, dass nach den Vorschriften in Absatz c von Art. 5 auch die Geldbeschaffung für unsere Konsumvereine verboten oder gehemmt werden kann, will ich hier gar nicht sprechen.

Auch die Vorschrift von *Art. 6,* wonach für bestimmte Betriebseinrichtungen eine besondere Bewilligung des Regierungsrates notwendig ist, kann von einem schikanösen Konsumvereinsgegner zu deren Ungunsten ausgenützt werden. Dagegen lässt sich hier schwer eine andere Lösung vorschlagen; wogegen aber protestiert werden muss, ist die Vorschrift in *Art. 7,* dass solche Bewilligungen nur auf Zeit und nur unter Bedingungen erteilt werden können. So könnte z. B., nachdem eine Bewilligung zur Errichtung einer genossenschaftlichen Bäckerei, Schlächterei etc. erteilt wurde, diese Bewilligung plötzlich zum schweren Schaden der Genossenschaft widerrufen werden und zwar ohne jegliche Entschädigung. Wie weit diese Bestimmung mit der bundesverfassungsmässigen Garantie des Eigentums vereinbar ist, wäre noch zu untersuchen.

Natürlich sind von diesem Gesichtspunkt aus auch die Vorschriften des *Art. 8* zu beanstanden. Für den Geist, der die Urheber des Gesetzes geleitet hat, ist charakteristisch, dass ein *Verbot, ein Gewerbe weiterhin auszuüben,* vom Verfasser des Entwurfes schon als zulässig erachtet wurde, wenn ein *Geschäftsinhaber ein einziges Mal wegen unlauteren Geschäftsgebarens verurteilt worden war.* Glücklicherweise ist diese Bestimmung, die die ganze Existenz eines Geschäftsinhabers von der Willkür des Richters und der Regierungsräte abhängig machen wollte, im endgültigen Entwurf erster Lesung dann fallen gelassen worden.

Art. 10 und 11 stellen sich als eine bureaukratische Bevormundung des Verkäufers und des Käufers dar, welch letzteren man sich anscheinend offiziell nur als einen unbeholfenen, seine Augen nicht aufmachenden Menschen vorstellen kann. Diese Vorschriften müssen unter Umständen auch noch die zu verkaufenden Waren verteuern, dagegen greifen sie nicht so in den speziellen Betrieb von Konsumvereinen ein, dass wir Veranlassung hätten, sie zu bekämpfen.

Ganz unannehmbar für Konsumvereine ist dagegen *Art. 12* und es beweist die unbeanstandete Annahme dieses Antrages im Regierungsrat und der Grossratskommission und im Grossen Rate selbst, dass keiner dieser Herren eigentlich eine Ahnung von den Prinzipien der Konsumvereine hat. Es wird nämlich vorgeschrieben, «dass ausgestellte, mit einem Preise versehene Waren an jeden bar zahlenden Käufer ausgeliefert werden müssen», sodann, «dass der ganze Warenvorrat, von dem ein kleiner Teil so ausgestellt war, einem einzigen Käufer auf Verlangen ausgefolgt werden muss, auf das Risiko hin, dass sonst schwere Strafe erfolge». Ich frage nur, wie verträgt sich die erste Vorschrift mit dem statutarischen Gebote an die Konsumgenossenschaften, nur an ihre Mitglieder Waren abzugeben? Und die zweite Vorschrift ermöglicht den Konkurrenten von Konsumvereinen, Spezierern etc., einem Konsumverein den ganzen Vorrat an billigen Bedarfsartikeln wegzuschnappen, wie es vor $1^1/_2$ Jahren auf Schleichwegen mit dem vielerorts bei Konsumvereinen noch vorhandenen billigen Zucker geschehen ist; nur brauchte es nach diesem Entwurfe heute keine Schleichwege mehr, sondern jeder Konkurrent hat nun ein gesetzliches Recht hierzu, und dabei ist doch das erste Prinzip der Konsumvereine, *dass sie billige Waren nicht nur einem* Mitglied, sondern *allen* Mitgliedern verschaffen und bereit halten sollen. *Der Konsumverein ist die Vorratskammer der arbeitenden Bevölkerung, aber nicht eines einzelnen Mitgliedes oder eines Spezierers, wozu sie doch dieser Gesetzesentwurf umwandeln will.*

Vielleicht aber tue ich den vorberatenden Behörden und Männern ein Unrecht, und sie haben diese Vorschriften nur deshalb erlassen, weil sie von vorneherein einig sind, dass die Konsumvereine nicht unter dieses Gesetz fallen sollen. Sollte diese Auffassung richtig sein, so würde ich nicht anstehen, Busse in Sack und Asche zu tun. Ich glaube jedoch nicht, dass ich Gelegenheit zu einem Bussgange finden werde.

Von *Art. 14 weg bis Art. 16* finden sich nun die Grundsätze, die den sogenannten *unlauteren Wettbewerb* verunmöglichen resp. bestrafen wollen.

Auch hier haben wir wieder prinzipiell festzustellen, dass theoretisch diese Vorschriften Wirtschaftsgenossenschaften gar nicht angehen können, indem solche mit keinem Konkurrenten in Wettbewerb treten, sondern nur ihren Mitgliedern Dienste erweisen wollen, so dass Wirtschaftsgenossenschaften gar nicht in die Lage kommen, Wettbewerb, sei es unlauteren oder lauteren, zu betreiben. Man könnte höchstens dann davon sprechen, wenn ein Mitglied zwei verschiedenen, als Wirtschaftsgenossenschaften konstituierten Konsumvereinen angehören würde und dann ein Kampf um seine Konsumkraft mit unlauteren Mitteln zwischen diesen beiden Wirtschaftsgenossenschaften geführt würde.

Wir vertreten also prinzipiell die Auffassung, dass ein *Wettbewerb nur zwischen Erwerbsunternehmungen möglich ist,* und da könnten wir auch wieder sagen, es sei uns gleichgültig, wie sich die Vertreter des heutigen, auf Profit ausgehenden Privathandels gegenseitig erziehen wollen, ob mit dem Strafrichter oder auf andere Weise. Wir wissen jedoch, dass der sogenannte unlautere Wettbewerb, so gut wie der lautere Wettbewerb, ein Kind des heutigen, auf Konkurrenz ausgehenden Erwerbssystems ist und sich nur mit diesem Erwerbssystem selbst beseitigen lässt. Die Grenzen zwischen lauterem und unlauterem Wettbewerb sind schwankende und die Auffassungen darüber, wo wohl der lautere Wettbewerb aufhört und der unlautere anfängt, sind ebenfalls je nach Ort- und Zeitverhältnissen verschiedene. Wir glauben, dass vielleicht gerade diejenigen, die heute am lautesten nach einem solchen Schutze des ehrlichen Wettbewerbes rufen, zuerst die Opfer der neuen Vorschriften sein werden, wie wir das in Basel erlebt haben.

Unser Standpunkt zu der Frage der Gesetzgebung über den Wettbewerb ist seinerzeit in einem Gutachten an den Bundesrat eingehend auseinandergesetzt worden, als die Frage auftauchte, ob von Bundes wegen der unlautere Wettbewerb bekämpft werden soll oder nicht, und wer sich näher über diese Frage orientieren will, kann dieses Gutachten, das gedruckt im Verlag des V. S. K. erschienen ist, nachlesen. Persönlich verfüge ich auf diesem Gebiete ebenfalls über langjährige Erfahrungen, da ich Jahre hindurch in Basel als Polizei- und Strafgerichtspräsident in die Lage kam, das erste schweizerische Gesetz gegen unlauteren Wettbewerb in Anwendung zu bringen. Wer nun meinen sollte, in Basel seien keine Warenhäuser entstanden oder es gehe den Basler Gewerbetreibenden besser als ihren Kollegen in den Kantonen, wo noch keine solchen Gesetze existieren, würde sich irren. Im Gegenteil, es hat sich selten so viel Unzufriedenheit im Kleinunternehmerstand angesammelt, wie gerade in Basel, was durch die Gründung einer eigenen «Bürgerpartei» deutlich manifestiert wurde.

Wir wissen nun allerdings wohl, dass die Bekämpfung des sogenannten unlauteren Wettbewerbes durch Erlass von Gesetzen heutzutage geradezu Mode geworden ist und dass wir auf Erfolg nicht rechnen können, wenn wir im Prinzip diese Art des Schutzes des Kleingewerbestandes bekämpfen. Es könnte dagegen nichts schaden, wenn immerhin unsererseits prinzipiell der Antrag gestellt würde, Art. 14—16 ganz zu streichen, falls nicht von vorneherein ausdrücklich erklärt würde, dass sich diese Vorschriften auf Konsumgenossenschaften nicht beziehen.

Voraussichtlich wird ein solcher Antrag nicht die Mehrheit finden und dann müssen wir wenigstens eventuell auch für eine Verbesserung der Vorschriften von Art. 15 und 16 besorgt sein.

Art. 14, der nur deklaratorischen Wert hat und kautschukartige Bestimmungen enthält, würden wir von vorneherein als überflüssig ganz streichen.

Bei *Art. 15* ist darauf hinzuweisen, dass der bernische Entwurf den Kreis der strafbaren Handlungen viel weiter zieht, als alle bisherigen Gesetze gegen unlauteren Wettbewerb. Es heisst dort: Wer in öffentlichen Bekanntmachungen etc. unrichtige Angaben macht, die den Anschein eines besonders günstigen Angebotes hervorrufen, etc.; überall anderswo werden diese unrichtigen Angaben aber nur dann strafbar, wenn *wissentlich oder wenigstens grobfahrlässig* unrichtige Angaben gemacht werden. In Bern *genügt* nun nach diesem Entwurf bereits die *geringste Fahrlässigkeit;* wenn z. B. ein Geschäftsmann, der normalerweise den grössten Umsatz und das grösste Lager am Platze hat, ausschreiben würde: «das grösste Lager in Schuhen, Hosenträger, Hemden etc.» und sich nun zufälligerweise einmal ein Konkurrent zu jener Zeit gerade ein grösseres Lager angeschafft hat, so muss die erste Geschäftsfirma wegen unlauteren Geschäftsgebarens bestraft werden, auch wenn der Inhaber in guten Treuen der Ansicht war, seine Angaben seien richtig. Oder wenn jemand ausschreibt: «billigste Preise» und ein Konkurrent kann nachweisen, dass er noch billiger liefert, so muss der erstere bestraft werden.

Es ist nun allerdings richtig, dass wenn bloss «wissentlich» unrichtige Angaben bestraft werden können, ein Beweis für eine strafbare Handlung sehr schwer zu erbringen sein wird. Aber die Strafandrohung von bloss fahrlässig falschen Mitteilungen führt ins andere Extrem und wird Leute vor den Richter bringen, die vielleicht heute am lautesten nach diesem Gesetz schreien. Doch kann das schliesslich uns Konsumvereinen, die diese marktschreierische Art Reklame nicht üben, gleichgültig sein, und von unserem Standpunkt aus brauchen wir diese Vorschriften nicht zu bekämpfen. Dagegen muss hier eine andere Frage aufgeworfen werden, nämlich die: was ist eine *öffentliche* Bekanntmachung oder *Mitteilung, die für einen grösseren Kreis bestimmt ist?* Fällt darunter auch ein Anschlag in einem Konsumvereinsladen, der nur für die Mitglieder bestimmt ist oder ein Zirkular an die Mitglieder oder die Mitteilungen auf der vierten Seite des «Genossenschaftlichen Volksblattes» oder der «Coopération», die ja auch nur für die Mitglieder bestimmt sind? Wir müssen prinzipiell daran festhalten, dass Mitteilungen von Konsumvereinsverwaltungen, die nur an die Mitglieder gerichtet sind, keine öffentlichen Bekanntmachungen sind, wobei es gleichgültig bleibt, ob der Konsumverein 30,000 Mitglieder zählt oder nur 100.

Bedenken erweckt lemma 4 von *Art. 15:* «Wer sich für den Absatz seiner Ware des Gella- oder Hydrasystems etc. und ähnlicher Lockmittel oder *anderer Handelsformen bedient, die Treu und Glauben verletzen*». Für uns ist es selbstverständlich, dass z. B. die Rückerstattung, die die Konsumvereine ihren Mitgliedern gewähren, nicht unter diese Vorschrift fallen. Sind wir aber sicher, dass nicht unsere Gegner anderer Ansicht sind? Wer die konsumvereinsgegnerische Presse verfolgt, hat dort schon

Aeusserungen finden können, die das Geschäftsprinzip der Konsumvereine nicht nur als Verstoss gegen Treu und Glauben, sondern als das schlimmste aller Betriebssysteme hinstellen. Es müssten jedenfalls im Grossen Rate des Kantons Bern bindende Erklärungen abgegeben werden, die absolut ausschliessen, dass diese kautschukartigen Bestimmungen jemals auf Geschäftsbetriebe der Konsumvereine ausgedehnt werden.

Zu ähnlichen Vorbehalten veranlassen uns in *Art. 16 lemma 1 und 2.* Nach lemma 1 ist strafbar, «wer durch böswillige Verdächtigungen die Kundschaft eines anderen Geschäftes abzuleiten sucht», und lemma 2 schreibt vor, dass strafbar sei, «wer fahrlässigerweise über das Geschäft eines anderen unwahre Behauptungen aufstellt oder verbreitet, die geeignet sind, den Betrieb des Geschäftes zu schädigen». Wenn wir ja auch prinzipiell in keinen Wettbewerb mit Privatgeschäften treten, so könnte doch die Frage entstehen, ob nicht ein uns böswollender Richter unsere ganze Propaganda unmöglich machen könnte. Wir pflegen zwar nur in Ausnahmefällen, wenn ein ganz bestimmter konkreter krasser Vorfall uns dazu zwingt, einen einzelnen fehlbaren Geschäftsmann auf das Korn zu nehmen. Dagegen sind wir zur Aufklärung der Konsumenten sehr oft gezwungen, auf die Auswüchse des Privathandels, auf dessen ökonomisch fehlerhafte Betriebsweise etc. aufmerksam zu machen. Da müssen wir uns doch fragen, können da nicht z. B. Berufsverbände von Spezierern etc. sich zusammentun und uns wegen dieser allgemein gehaltenen ökonomischen Wahrheiten verklagen? Wir befinden uns zwar mit unserer theoretischen Auffassung und Bekämpfung der Unsitten des Handels, auch des sogenannten reellen, in guter Gesellschaft. Nicht nur Kirchenväter, sondern auch praktische und theoretische Nationalökonomen und Leuchten der Wissenschaft sagen ungefähr das gleiche. Darf man aber nach oben erwähnten Vorschriften in Zukunft noch sagen: «Merkur ist der Gott nicht nur der Kaufleute, sondern auch der Diebe»? Oder darf man Fouriers Ausspruch: «Der Handel ist die Kunst, etwas, das 3 Fr. wert ist, für 1 Fr. zu kaufen und für 6 Fr. zu verkaufen» reproduzieren? Nach der Entwicklung, die die neuere Rechtssprechung in der Frage von Beleidigungen von Kollektivpersonen angenommen hat, ist die von uns aufgeworfene Frage von vorneherein nicht für alle Zukunft zu verneinen. In der Rüstkammer, aus der wir die Waffen zur Bekämpfung des Privathandels holen, befinden sich natürlich noch viele ähnliche Zitate. Menschlicher Voraussicht nach sollte es unmöglich sein, auf Grund des Wortlautes von Art. 16 des Entwurfes aus solchen allgemeinen Urteilen, die heute zulässig sind, uns einen Strick zu drehen, aber ich habe bei meiner langjährigen Tätigkeit als Richter so mancherlei unglaubliche Auslegungskünste von gesetzlichen Bestimmungen erlebt, dass ich auf diesem Gebiete auch das Unwahrscheinlichste als möglich voraussetzen und deshalb bei solchen gesetzlichen Versuchen die Goldwage in Anwendung bringen muss.

Die Vorschriften betreffend *Wandergewerbe* in Art. 17 wären für den Vertrieb verschiedener Bedarfsgüter, die die Konsumvereine ebenfalls vermitteln (Milch etc.) gefährlich, wenn nicht in Art. 22, Abs. 1 die nötigen Einschränkungen vorgenommen worden wären. Es wäre immerhin zu wünschen, dass die Ausnahmen dort noch etwas erweitert, resp. deutlicher gefasst würden. Ist z. B. Milch oder Käse als ein Erzeugnis der Landwirtschaft aufzufassen? Die erstere Frage wird man wohl bejahen, die letztere eher verneinen müssen. Immerhin kann ich mir vorstellen, dass nach Wortlaut von Art. 17 unter Umständen Betriebe, die in Basel der A. C. V. unbeanstandet eingeführt hat, auch privaten Geschäftstreibenden nach Art. 17 des neuen Gesetzes im Kanton Bern erschwert werden. Der A. C. V. Basel z. B. vermittelt Limonaden und andere Mineralwässer, die in Wagen den Mitgliedern ins Haus geführt werden. Die Mitglieder haben gewöhnlich diese Bedarfsartikel bestellt in Quantitäten von 6, 12 oder 24 Flaschen. Wenn nun aber einmal ein Mitglied mehr haben will, als es bestellt hat, oder wenn einmal ein Mitglied, das sonst keine solchen Waren bestellt, ebenfalls ab diesem Wagen einige Flaschen Limonaden bezieht, so ist das streng genommen ein nach Art. 17, Abs. 2 patentpflichtiger Hausierartikel, und wer das Patent nicht hat, kann bestraft werden. Das gleiche wie von Limonaden gilt auch von der Zufuhr von Flaschenbier etc., die überdies nach Art. 20 überhaupt verboten wäre.

Art. 17 und folgende sind demgemäss nur annehmbar, wenn in solchem Falle nicht jedesmal eine *detaillierte Spezialbestellung* vorausgesetzt wird, sondern wenn eine *generelle Bestellung* genügt, um den Begriff des Hausierhandels auszuschliessen. Es ist allerdings hervorzuheben, dass durch diese Vorschriften, wenn sie in dem von mir aufgeführten buchstäblichen Sinne ausgelegt werden, die Vertreter des Privathandels auf jeden Fall viel mehr gehindert werden als Konsumgenossenschaften, aber das kann für uns kein Grund sein, nun ohne Vorbehalt die vorliegende Redaktion als über jeden Zweifel erhaben zu bezeichnen.

Die Bestimmungen betr. *Abzahlungsgeschäfte* interessieren unsere Konsumvereine weiter nicht; dagegen können unter Umständen die Vorschriften betr. *Ausverkauf* für die Konsumvereine hinderlich werden. Wie die Verhältnisse heute liegen, so könnte man sagen, diese Bestimmungen berühren die Konsumvereine auch dann nicht, wenn man prinzipiell der Ansicht ist, die Konsumvereine seien dem Gesetzte unterstellt, weil die Konsumvereine sozusagen nie ausverkaufen oder ausverkaufsähnliche Liquidationen veranstalten. Das kommt daher, weil die Konsumvereine heute zur Hauptsache nur Lebensmittel vermitteln. Nach meiner persönlichen Auffassung werden sie dagegen in Zukunft immer mehr auch andere Bedarfsgüter in den Kreis ihrer Vermittlertätigkeit ziehen und dann haben sie sich davor zu hüten, die gleichen Prinzipien wie beim Verkauf von Lebensmitteln auch auf diese andern Bedarfsartikel in Anwendung zu bringen. Lebensmittel werden nämlich gewöhnlich sehr rasch abgesetzt und fressen daher weder Lagerzinsen noch sind sie einer grossen Entwertung unterworfen. Anders steht es mit den übrigen Bedarfsartikeln, und wenn ein Geschäftsinhaber keinen Schaden erleiden will, muss er die sogenannten Ladenhüter, die es in jedem Geschäfte geben wird, von Zeit zu Zeit räumen, und diese Räumung kann nur geschehen, wenn man diese Artikel im Preise hinuntersetzt und die Kundschaft (bei einem Privatgeschäfte) resp. die Mitglieder (bei dem Konsumverein) auf geeignete Weise auf diese Preisherabsetzung aufmerksam macht. Also auch die Konsumvereine werden in Zukunft hie und da in die Lage kommen, ein Warenlager zum Teil zu räumen. Wenn sie dies nun dadurch tun, dass sie nur ihren Mitgliedern hiervon Mitteilung machen, so ist dies nach richtiger Auffassung kein Ausverkauf und doch ist es letzthin vorgekommen, dass in einem Kanton

(St. Gallen), der scharfe Ausverkaufsbestimmungen hat, einer unserer Verbandsvereine bestraft worden ist und zwar unter folgenden Umständen: Von der früheren Verwaltung her waren noch zirka 1 Dutzend alte Gamaschen als Ladenhüter vorhanden. Die neue Verwaltung wollte dieselben liquidieren und beschloss dies durch Herabsetzung im Preise zu erreichen. Dies wurde auf der vierten Seite des «Genossenschaftlichen Volksblattes» in dem dem betreffenden Verbandsverein zustehenden Inseratenteil in ganz unauffälliger Weise folgendermassen den Mitgliedern zur Kenntnis gebracht.

«*Gamaschen.* Um den Vorrat zu räumen, geben wir solche im Preise ganz bedeutend reduziert und empfehlen Interessenten solche bestens.»

Der reduzierte Abgabepreis dieser Gamaschen erreichte nicht einmal den Betrag von 50 Fr. gegenüber ursprünglich 108 Fr. Einige Wochen, nachdem diese Auskündigung erschien, machte ein Mitglied des Rabattsparvereins der betreffenden Ortschaft, das zufälligerweise bei einem Mitgliede das «Genossenschaftliche Volksblatt» gesehen hatte, Anzeige wegen Veranstaltung eines «Ausverkaufes ohne Bewilligung» und die St. Gallische Regierung auferlegte dem betreffenden Konsumverein eine Ausverkaufsgebühr von 50 Fr. Gegen diese Massnahmen erhob ich allerdings Rekurs und der Regierungsrat hat dann in ganz ungesetzlicher Weise die Gebühr von 50 Fr. auf 10 Fr. reduziert, währenddem im Gesetze selbst die 50 Fr. (25 Fr. für den Kanton und 25 Fr. für die Gemeinde) als Minimum vorgesehen sind. Korrekterweise hätte der Regierungsrat entweder die 50 Fr. Gebühr bestätigen oder ganz von einer Gebühr Umgang nehmen müssen. Leider hat der betreffende Verein auf Erhebung eines staatsrechtlichen Rekurses an das Bundesgericht, die ich ihm vorgeschlagen habe, verzichtet, sodass es bei dem Entscheid des Regierungsrates sein Bewenden hatte.

Sie ersehen aus diesem Beispiele, dass es doch vorkommen kann, dass Konsumvereine durch die Vorschriften betreffend Ausverkauf getroffen werden können und darum müssen auch die in Art. 29 bis 43 enthaltenen Vorschriften auf ihre Tragweite hin geprüft werden. Hier muss ich nun anerkennen, dass nach einer Richtung hin die Vorschriften betreffend Ausverkauf so gehalten sind, dass die Konsumvereine dadurch nicht in Mitleidenschaft gezogen werden müssen. Art. 29 lässt nämlich darüber keinen Zweifel, dass als Ausverkauf nur diejenige Art Räumung zu betrachten ist, die *binnen kurzer Zeit* erfolgen muss, also innerhalb einer bestimmten Frist. Diese Definition des Ausverkaufes entspricht der in Fachkreisen üblichen Auffassung und nach dieser wäre z. B. in dem vorhin erwähnten Falle aus dem Kanton St. Gallen ein Ausverkauf nicht vorgelegen, weil keine Frist angegeben wurde, innerhalb deren die betreffenden Gamaschen abgesetzt werden sollten. Falls also Konsumvereine nach Annahme dieser Vorschriften einmal irgendeine Räumung von Ladenhütern vornehmen sollten, so haben sie nur darauf aufzupassen, dass sie keine Zeitangaben machen über die Dauer dieses Verkaufes, d. h. der Beginn darf angezeigt werden, aber nicht eine Begrenzung auf bestimmte Frist. Dann brauchen sie auch keine Bewilligung und sind aller Formalitäten enthoben. Dieses Lob der neuen vorgeschlagenen Ausverkaufsbestimmung ist aber ausdrücklich an den Vorbehalt geknüpft, dass in zweiter Lesung nicht etwa die Fristbestimmung wegeskamotiert wird, sonst wäre diese Vorschrift unannehmbar. Beiläufig bemerkt bin ich persönlich Gegner auch dieser Bestimmungen, weil ich die Auffassung vertrete, dass jede Ausverkaufsbeschränkung eine Verteuerung der Waren und damit eine überflüssige Belastung des Konsumenten nach sich zieht. Gerade durch die Beschränkung des Ausverkaufsbegriffes auf die innerhalb kurzer Zeit erfolgende Räumung eines Warenlagers können unter Umständen ökonomisch rationelle und billige Verkaufsarten, wie sie bei einzelnen Warenhäusern in Deutschland eingeführt sind, z. B. die billigen Serientage, unmöglich gemacht, resp. verteuert werden, was nicht im Interesse des wirtschaftlichen Fortschrittes liegt; dagegen ist es bei der heutigen durch Suggestion erzeugten Stimmung wahrscheinlich unmöglich gegen den Strom zu schwimmen und eine Ausverkaufsregelung überhaupt als überflüssig zu beanstanden.

Meinem bedingten Lobe der Ausverkaufsvorschriften muss ich allerdings sofort auch eine Einwendung anschliessen und zwar muss ich hier eben so sehr meine Verwunderung aussprechen, wie bei den zu Art. 12 erwähnten Vorschriften. Ich mache nämlich darauf aufmerksam, dass in Art. 29 in keiner Weise ein Unterschied gemacht wird zwischen leicht verderblichen Waren (Lebensmittel) und denjenigen Waren, die eine längere Lagerung ohne Schaden durchmachen können. Wenn in Art. 29 nicht diese leichtverderblichen Lebensmittel von den Vorschriften betreffend Ausverkauf ausgenommen werden, so kann unter Umständen, (es handelt sich hier nicht nur um Konsumvereine, sondern sogar noch viel mehr um andere Betriebe) die Liquidation von leicht verderblichen Lebensmitteln unmöglich gemacht werden. Wir haben in Basel die gleiche Ausdehnung der Ausverkaufsbestimmungen auf alle Waren und die Lebensmittel sind nicht ausgenommen. Deshalb war letzthin der A. C. V. Basel wegen Veranstaltung eines Ausverkaufes ohne Bewilligung angeklagt, weil er, als sein grosser Bananenvorrat in das Stadium der Reife getreten war, solche zu unerhört billigem Preise liquidierte und eine «billige Bananenwoche» ankündigte. Ich hatte die Verteidigung des A. C. V. übernommen und es gelang mir eine Freisprechung zu erwirken, indem das Gericht grundsätzlich entschied, die Ausverkaufsbestimmungen könnten auf leicht verderbliche Lebensmittel nicht angewendet werden, das wäre in dieser Zeit der Teuerung ein Unsinn und wenn das Gesetz auch nicht ausdrücklich eine Ausnahme mache, so sei selbstverständlich, dass es eine derartige Liquidation niemals als Ausverkauf habe bezeichnen wollen. Man sieht also, dass man mit vernunftgemässer Interpretation eines Gesetzes schliesslich auch auskommen kann, aber wer bürgt dafür, dass wenn das Gericht anders zusammengesetzt gewesen wäre, es sich nicht an den Buchstaben geklammert hätte? Von diesem Gesichtspunkte aus ist es jedenfalls anzuraten, dass auch in dem bernischen Entwurfe, um alle Zweifel auszuschliessen, ein Vorbehalt betreffend leicht verderblichen Lebensmitteln aufgenommen werde, da selbstverständlich eine solche Räumung innerhalb kurzer Zeit beendigt sein muss.

Von Bedeutung für Konsumvereine kann hier die Frage werden, «was ist eine öffentliche Auskündigung oder öffentliche Bezeichnung»? Ist ein Anschlag im Laden, ist ein Zirkular an die Mitglieder, ist ein Inserat im «Genossenschaftlichen Volksblatt» als eine öffentliche Auskündigung im Sinne des Art. 29 zu betrachten.

(Schluss folgt.)

durch zu erklären sein wird, dass das Käuferinteresse immer mehr in den Hintergrund tritt. Während zahlreiche städtische Kreditgenossenschaften leicht als kapitalistische Unternehmungen zur Erzielung von Dividenden gekennzeichnet werden können, ist das Problem bei den landwirtschaftlichen Genossenschaften weit schwieriger, wo Unternehmungen, die sich bei der ersten Bertachtung als Vereinigungen von Verkäufern kennzeichnen, genossenschaftliche Züge tragen. Es mag hier nur daran erinnert sein, dass z. B. Franz Oppenheimer in seiner Siedlungsgenossenschaft sich bemühte, die Landwirtschaft als allgemein orientiert am Kämpferinteresse darzustellen. Die Hauptschwierigkeiten in der Genossenschaftstheorie liegen heute auch tatsächlich auf dem Gebiete des landwirtschaftlichen Genossenschaftswesens.

Aufgabe einer Theorie der Genossenschaft müsste es sein, vor allem diese Erscheinungen zu erklären. Da wir heute aber noch nicht einmal soweit sind, dass wir den Tatbestand überhaupt kennen, ist die nächste Aufgabe der Genossenschaftswissenschaft, eine Darstellung der tatsächlichen Erscheinungen, erst dann kann mit Hoffnung auf Erfolg an die Diagnose getreten werden, und es erscheint wahrscheinlich, dass sie in der angedeuteten Weise lauten wird.

Sicherlich hat Jakob instinktiv manches erkannt, aber an der logischen Verarbeitung des Materiales fehlt noch vieles. Dann ist auch seine Einteilung im Hauptschema in 1. Produzentengenossenschaften.

a) Beschaffungsgenossenschaften:
Kreditbeschaffungsgenossenschaften überwiegend ländlichen Charakters.
Kreditbeschaffungsgenossenschaften überwiegend städtischen Charakters.
Warenbeschaffungsgenossenschaften inklusive Werkgenossenschaften
gewerbliche
landwirtschaftliche.

b) Verwertungsgenossenschaften.
Arbeitsverwertungsgenossenschaften
Warenverwertungsgenossenschaften
gewerbliche,
landwirtschaftliche.

2. Konsumentengenossenschaften

für die Erkenntnis nicht ausreichend. Da Jakob sich über die ökonomischen Grundlagen nicht vollkommen klar ist, leiden auch seine lesenswerten Bemerkungen zum Genossenschaftsgesetz und seine Kritik; so können seine Argumente gegen die Theoretiker der modernen Konsumvereinsbewegung z. B. gegen die materialistisch-evolutionäre Auffassung Kaufmanns nicht überzeugen.

Eine Besprechung zwingt leider zur Hervorhebung der Schattenseiten eines Werkes. Es soll darum nochmals hervorgehoben werden, dass, wenn diese Arbeit auch keine ökonomische Theorie der Genossenschaften bietet, sie dennoch genug des Interessanten bringt. Mag sich im Einzelnen auch der Verfasser, z. B. dass die Volksfürsorge gegen das genossenschaftliche Neutralitätsprinzip verstossen, in seinen Behauptungen irren, so bietet doch bei der Objektivität des Verfassers, die «ökonomische Theorie» eine gute Uebersicht über das deutsche Genossenschaftswesen. Da derartige Arbeiten selten sind, so verdient das Buch Jakobs alle Aufmerksamkeit.

Dr. H. W.

Die Kampfweise der Milchproduzentenführer.

In Nr. 27 vom 5. Juli haben wir ein Referat von Dr. O. Schär über die Milchpreisfrage in extenso veröffentlicht. Da in diesem Referate in ruhiger, objektiver Weise der prinzipielle Standpunkt, den die organisierten Konsumenten in der Milchpreisfrage einnehmen müssen, dargelegt wurde, durfte angenommen werden, dass sich auch die Pressorgane der organisierten Milchproduzenten mit unseren Ausführungen beschäftigen und darauf eintreten würden. Tatsächlich brachte das Hauptorgan der Milchproduzenten, das «Schweizerische Zentralblatt für Milchwirtschaft», bereits in Nummer 28 vom 10. Juli einen Hinweis auf dieses Referat unter dem Titel: «Die Vorschriften der Konsumvereine für den zukünftigen Milchhandel».

«Nach dem Referate von Dr. O. Schär werden für den Fall, dass die Produzenten wieder friedliche Beziehungen mit den Konsumenten bezw. den Konsumvereinen wünschen, folgende Bedingungen gestellt (folgen die zwei am Schlusse des Referates abgedruckten Bedingungen).

Wir werden uns gestatten, auf diese Kundgebung der Konsumvereine zurückzukommen.*)

Vorläufig wollen wir nur bemerken, dass gut fundierte Milchverbände Bedingung 2*) — das Recht der Konsumenten*), nicht isoliert, sondern als Organisation der Organisation der Produzenten gegenüber zu treten und die Verteilung der Milch zu besorgen, muss uneingeschränkt und ohne Vorbehalt anerkannt werden und erschwerende*) Bedingungen über den Absatz und die Kontrolle der bereits verkauften Produkte dürfen nie mehr gestellt werden — wohl kaum akzeptieren werden, wenn überhaupt von einer dauernden Verständigung jemals wieder die Rede sein kann.»

Diese Stellungnahme zu unserer Hauptbedingung beweist besser als dicke Bände Beweisführung dies vermöchten, wie berechtigt unsere Kritik der unbilligen Stellungnahme der Milchproduzenten war; wenn solche sogar heute in ihrer misslichen Lage noch so hartnäckig an der Ausschaltung der organisierten Konsumenten aus der Milchvermittlung festhalten, um wie viel schärfer werden sie ihre Bedingungen den Konsumvereinen gegenüber wieder halten, wenn über kurz oder lang ein Konjunkturumschlag ihre Lage bessern sollte. Auf jeden Fall wissen die organisierten Konsumenten nun, woran sie sind und dürfen sich nicht mit Versprechungen über die wahren Absichten der Milchproduzentenverbände hinwegtäuschen lassen.

Immerhin waren wir gespannt darauf, wie die in Aussicht gestellte eingehendere Besprechung unserer Kundgebung durch das Zentralblatt für Milchwirtschaft ausfallen werde, speziell wie die Ablehnung unserer zweiten Bedingung begründet werde.

Drei Wochen mussten wir auf diese Begründung warten; als sie endlich erschien, kam sie in folgender Form:

«*Die Stellung der Konsumenten im heutigen Milchkriege.* Ueber dieses Thema sprach am 14. Juni 1913 in Solothurn Dr. O. Schär. Der Titel des Vortrages war derart vielverheissend, dass wir uns der

*) Von uns gesperrt. Die Redaktion.

Hoffnung hingaben, einmal die merkwürdige Stellung der Konsumvereine im Milchkriege motiviert zu finden. Von allem dem aber keine Spur. Nach dem uns vorliegenden Stenogramm repräsentiert sich das Gesagte als eine von ekelhafter Selbstüberhebung diktierte Heruntermachung des Bauernstandes und seiner Führer, als eine Hetzpredigt reinsten Wassers, die vielleicht bei den weniger einsichtigen Mitgliedern der Konsumvereine verfangen mag. Die konfusen volkswirtschaftlichen Anschauungen, die da zum Ausdruck kommen, entheben uns jeder Antwort.»

Worin die Sinnesänderung, die innerhalb dreier Wochen bei der Redaktion des «Schweizerischen milchwirtschaftlichen Zentralblattes» eingetreten ist — da beide oben wiedergegebenen Artikel nicht gezeichnet sind, müssen wir sie wohl der Redaktion selbst zuschreiben — begründet ist, entzieht sich unserer Kenntnis; wir sind nur auf Mutmassungen angewiesen und da liegt die Vermutung sehr nahe, dass die im Referate von Dr. O. Schär enthaltenen Ausführungen, gerade weil sie so ruhig und objektiv gehalten waren, von der Redaktion des «Zentralblattes» gar nicht widerlegt werden konnten und dass man gerade deshalb solche als Hetzpredigt hinstellen will, um die eigenen Gesinnungsgenossen davon abzuhalten, diese Ausführungen etwa zu lesen und dann die Haltung ihrer Führer etwas kritischer zu betrachten.

Oder sollten die Lorbeeren, die sich Professor Dr. E. Laur bei seiner Beantwortung resp. Nichtbeantwortung der Lorenz'schen Kritik erworben hat, den Redaktor des milchwirtschaftlichen Zentralblattes nicht haben schlafen lassen und hat er geglaubt, er sei bei der Behandlung gegnerischer Pressäusserungen gezwungen, in den Fusstapfen seines Herrn und Meisters zu wandeln? Wenn ja, dann ist aber nicht recht begreiflich, warum er im ersten Artikel eine sachliche Behandlung unseres Referates in Aussicht stellte.

Selbstverständlich lassen uns die verschiedenen «epitheta ornantia», mit denen das Zentralblatt unser Referat bedacht, kalt, und wenn der Redaktor des Zentralblattes unsere volkswirtschaftlichen Anschauungen als «konfus» bezeichnet, wollen wir ihm dieses Vergnügen, mit dem er sich vielleicht eher als volkswirtschaftlicher Konfusionarius kennzeichnet, gerne gönnen; was wir jedoch bedauern, ist die Tatsache, dass bei den Führern der Milchproduzenten bereits eine derart einseitige leidenschaftliche Auffassung Oberwasser gewonnen hat, dass sie nicht einmal mehr imstande sind, auch nur die Gründe des vermeintlichen wirtschaftlichen Gegners zu hören. Wir haben von jeher Wert darauf gelegt, in unserer publizistischen Tätigkeit, falls wir einen gegnerischen Standpunkt zu bekämpfen hatten, unseren Lesern auch die Gründe des Gegners möglichst unverkürzt zur Kenntnis zu bringen, damit unsere Leser nachher selbst entscheiden konnten, welcher Argumentation sie zustimmen können, der des Gegners oder der unsrigen. Wer dies nicht wagt, beweist damit am besten, dass sein Standpunkt nicht auf vernünftigen Erwägungen beruht, sondern nur ein Appell an die Leidenschaft und niedrige Instinkte ist. Leider scheint diese Kampfesweise, «der Milchhurrahpatriotismus», wie ihn Nationalrat H. Abt mit Recht getauft hat, bei den Führern der Milchproduzenten immer mehr überhand zu nehmen, und damit eine friedliche Lösung der gesamten Milchkriegfrage, die wir nicht im einseitigen Interesse der Konsumvereine, sondern im Interesse unserer gesamten Nationalwirtschaft wünschen, immer schwieriger zu machen. Dem objektiven Dritten wird es dann allerdings nicht schwer fallen, zu entscheiden, wer die Verantwortlichkeit hiefür trägt. *Sch.*

Die Milchversorgung der Zukunft durch die Konsumgenossenschaften.

Wir werden um Abdruck der nachfolgenden Korrespondenz ersucht:

Der gegenwärtige Milchkrieg wird wohl manche Konsumvereinsverwaltung und diesen oder jenen Genossenschafter veranlasst haben, darüber nachzudenken, wie wohl diesem Zustand am rationellsten ein Ende gemacht werde und wie sich die Konsumgenossenschaften dauernd von den landwirtschaftlichen Milchproduzenten-Verbänden unabhängig machen könnten. So merkwürdig es ist, dass so viele Konsumvereine sich mit der Milchversorgung ihrer Mitglieder erst verhältnismässig spät abgegeben haben, so verwunderlich ist es auch, dass an eine Selbständigmachung auf diesem Gebiete kaum gedacht, geschweige denn, dass etwas dafür unternommen wurde. Dies ist umso seltsamer, da ja die Milch in der Volksernährung neben Brot und Fleisch die Hauptrolle spielt und da man auf andern Gebieten schon längst zur Eigenproduktion geschritten ist.

Glücklicherweise ist der A. C. V. Basel einer der wenigen Konsumvereine in der Schweiz, der sich noch nicht unter das Machtwort der Gewaltigen vom nordwestschweizerischen Milchproduzentenverband hat beugen müssen, da er die Milch von «out siders» bekommt; aber wie lange wird dieser Zustand dauern?

Trotz der momentanen Niederlage der Milchproduzenten, die der Organisation jedenfalls für kürzere Zeit sehr geschadet hat, wird wohl die Zeit kommen, wo die Narbe heilt und verwächst und wo sich die einzelnen Produzenten enger zusammenschliessen; dasselbe gilt in höherem Masse von den gleichartigen schweizerischen Verbänden, die höchst wahrscheinlich bald vor den Landesgrenzen kaum Halt machen werden; denn das liegt in der Entwicklung aller derartiger wirtschaftlicher Verbände, dass sie sich international zusammenschliessen.

Wie wird es dann den Konsumgenossenschaften noch möglich sein, ihre Selbständigkeit in der Milchversorgung zu wahren? Wie es heute der A. C. V. Basel fertig bringt mit seinem grossen Milchbedarf soviel Milch von Nichtverbandsmitgliedern zu erhalten, ist mir fast ein Rätsel; jedenfalls wird dies immer schwieriger werden mit zunehmendem Milchverbrauch und steigender Macht der Produzentenverbände.

Den einzigen Ausweg aus dieser wachsenden Schwierigkeit herauszukommen, sehe ich darin, die Milchproduktion selbständig an die Hand zu nehmen, um sich dadurch von den Milchlieferanten unabhängig zu machen. Gerade so gut wie der Hamburger Konsumverein «Produktion» ein grosses Bauerngut zu diesem Zwecke erworben hat, könnte dies ein so grosser Verein wie der A. C. V. Basel oder der Lebensmittelverein Zürich oder vielleicht der V. S. K. allein oder in Verbindung mit einem dieser Vereine tun. Preiswürdige und rentable Bauerngüter werden wohl schon zu bekommen sein, ebenso auch geeignete Leute, welche sie bewirt-

schaften und imstande sind, solche Betriebe zu organisieren und zu leiten. Es könnten ja auch in mehreren Gegenden von verschiedenen Vereinen Versuche unternommen werden. Neben Viehzucht und Milchwirtschaft könnte Getreide-, Gemüse- oder Obstbau betrieben werden, je nachdem sich der Boden hierfür eignet und es würde auf diese Weise der Genossenschaftsmühle ein zuverlässiger Lieferant zugeführt und die Konsumvereine auch noch von andern Produzenten und Händlern unabhängig gemacht.

Bei der Ein- und Durchführung solcher Neuerungen spielen bekanntlich die Finanzen immer das Haupthindernis, aber ich glaube, in diesem Falle liesse sich dieses leicht beseitigen, da ja die genannten Vereine sehr finanzkräftig sind und ihnen die Bankabteilung des V. S. K. bei der Finanzierung sicherlich tatkräftig zur Seite stehen wird.

Die vorstehenden Zeilen möchten nur dazu anregen, dass die angeschnittene Frage einmal gründlich studiert und diskutiert wird und dass sich die Verbansbehörden damit eingehend beschäftigen.

* * * *H. N.*

Nachschrift der Redaktion. Es ist nicht das erstemal, dass die Frage der Milchproduktion durch die Konsumvereine aufgeworfen wird. Es sind auch den schweizerischen Konsumvereinen bereits mehrere Gutswirtschaften zu diesem Zwecke angetragen worden. Wenn von seiten der Konsumvereinsleitungen auf diese Projekte bisher nicht näher eingetreten wurde, so liegt der Grund einmal darin, dass die in Frage gestandenen Güter sich für unsere Zwecke nicht ohne weiteres eigneten; dann aber sind unseren Genossenschaften zurzeit noch dringendere Aufgaben zur Lösung gestellt, so dass wir uns vorerst damit begnügen müssen, als Konsumenten in der Milchpreisfrage entscheidend mitzusprechen. Die Uebernahme einer oder mehrerer Gutswirtschaften zur Milchproduktion könnte bei dem sehr grossen Milchbedarf, einzig des A. C. V. in Basel, vorerst nur den Zweck haben, eine *Kontrolle* zu üben über die wirklichen Produktionskosten der Milch; um die gesamte z. B. nur vom A. C. V. Basel benötigte Milch aus eigenen Betrieben zu beziehen, bedürfte es eines Betriebskapitals, das die unseren Verbandsvereinen zurzeit zur Verfügung stehenden Mittel um ein mehrfaches übersteigen würde.

Aus unserer Bewegung

Rorschach. (Korr.) Der «Arbeiterkonsumverein Rorschach» hatte schon vor etwa zwei Jahren eine Totalrevision der Statuten beschlossen und zu diesem Zweck eine Spezialkommission gewählt. Die Arbeit ging etwas langsam vonstatten. Zu bedauern ist das kaum. In der Zwischenzeit konnten allerlei Verstimmungen abklingen und aus den aufgeregten Vorgängen der letzten Jahre nützliche Lehren gezogen werden. Mitte Juli wurde dann endlich der bereinigte Statutenentwurf vorgelegt, nachdem die vorgängige Veröffentlichung eines Vorentwurfes leider unterblieben war. Die Revisionskommission hatte von einer grundsätzlichen Umgestaltung der organisatorischen Grundlagen abgesehen und lediglich Uebereinstimmung zwischen verschiedenen Generalversammlungsbeschlüssen, der Praxis und den geschriebenen Statuten herzustellen gesucht. Neben einigen Missgriffen wies ihr Entwurf eine Reihe anerkennenswerter Vorschläge auf: Abschaffung des Eintrittsgeldes, Einschränkung der Sondervergütung bei Austritt nach mindestens zehnjähriger Mitgliedschaft.

Die Genossenschafter brachten der ganzen Revision anscheinend kein übermässiges Interesse entgegen. Die Kommission suchte auch keines zu erwecken. Weder schriftlich noch mündlich gab sie Motive oder Erläuterungen bekannt. So ist es nicht verwunderlich, dass die Generalversammlung nicht einmal von 15% der 1700 Mitglieder besucht war. Trotzdem oder vielleicht gerade deshalb waren die Beratungen recht angeregt und ausserordentlich fruchtbar. Mehr als die Hälfte der Artikel erfuhr mehr oder weniger erhebliche Aenderungen, von denen einzelne im folgenden genannt werden sollen.

Die absolute politische Neutralität wurde abgelehnt, dafür der Grundsatz parteipolitischer und konfessioneller Neutralität in die Statuten aufgenommen. Mit Erfolg wies Kantonsrat v. Euw auf die Notwendigkeit hin, unter Umständen aktiv in Zoll- und Steuerpolitik und dergl. einzugreifen. Das Konsumationsminimum wurde auf 200 Fr. erhöht, dafür andererseits die längst unhaltbar gewordene Bestimmung gestrichen, die Mitgliedern den Betrieb eines «ähnlichen Geschäftes» sowie die Zugehörigkeit zu einer «ähnlichen Gesellschaft irgendwelcher Art» untersagt.

Vollständig neu ist die Einführung der Verhältniswahl für alle Behörden der Genossenschaft. Möge dieses Friedensinstrument auch dem Arbeiterkonsumverein Rorschach nach innerer Zerrissenheit und Stagnation wieder eine Periode der Sammlung und des Aufschwunges bringen. Diese Aussicht erschien zunächst ernstlich bedroht. Die Revisionskommission hatte nämlich eine Bestimmung vorgeschlagen, wonach die Verwaltungskommission gehalten sein sollte, «die Verkaufspreise möglichst nach ortsüblichen Ansätzen zu regulieren». Selbstverständlich musste dieser Vorschlag der entschiedenen Opposition jedes überzeugten Genossenschafters rufen. Sie fand ihren erfolgreichen Sprecher in Herrn Kantonsrat Schönmann, dessen Streichungsantrag nahezu einstimmig angenommen wurde.

Einen weiteren Verstoss gegen genossenschaftliche Grundsätze beseitigte ein Antrag von Fürsprech Huber. Nach den alten Statuten wie nach dem Revisionsentwurf sollte bei einer allfälligen Liquidation das Vermögen unter die Genossenschafter verteilt werden nach Massgabe ihres Bezuges. Nach dem einstimmig akzeptierten Vorschlag Huber muss es nunmehr dem Verband überwiesen werden bis zur Gründung einer neuen, auf gleichen Grundsätzen aufgebauten Konsumgenossenschaft auf dem Platze Rorschach. Es bleibt also soziales Kapital.

Das die wesentlichen Neuerungen. Wenn die erzielten Fortschritte auch nicht sehr gross sind, so bilden sie doch den erfreulichen Beweis von neu erwachendem Leben. Sie öffnen die Möglichkeit weiterer, gesunder Fortentwicklung des Arbeiterkonsumvereins Rorschach, der zu den erfolgreichsten Konsumgenossenschaften des Kantons St. Gallen gehört, eine Zeitlang aber das Opfer politischer Leidenschaften zu werden drohte. Möge nun hüben und drüben der genossenschaftliche Geist wieder in seine Rechte eingesetzt werden.

Turgi. (K.-Korr. aus Baden.) Unsere neue Bäckerei, ein Anbau ans Konsumgebäude, mit einem dreifachen Dampfbackofen von der Firma Bungartz A.-G. in Zürich ausgerüstet, der zur allgemeinen Zufriedenheit funktioniert, ist im Betrieb. Sie ist mit einem elektrischen Aufzug zum Mehlmagazin von der Firma Schilling in Luzern versehen. Ferner enthält die Bäckerei eine Mehlsiebmaschine, eine Sackklopfmaschine, zwei Etagenwagen zur Spedition des Brotes ins Magazin, kurz alles, was von einer modernen, dem Fortschritt huldigenden, die Arbeit erleichternden und fördernden Genossenschaftsbäckerei in heutiger Zeit verlangt werden muss. Dass ein tadelloses Brot nicht allein von der Bäckereieinrichtung abhängt, ist klar.

Zum Verwalter unserer Genossenschaft wurde aus 28 Bewerbern Herr Schweizer erkoren, bisher Verwalter des Konsumvereins Steffisburg. Wir hoffen, mit ihm den richtigen Mann getroffen zu haben und dass es ihm am Strand der untern Aare gut behagen möge!

Die heute über 1100 Einwohner zählende Gemeinde Turgi, auf einer Art Halbinsel an der Limmat gelegen, und in deren Nähe sich die drei Ströme Aare, Limmat und Reuss vereinigen, um das Geburtsland bald zu verlassen, ist in ältern, aus dem vorigen Jahrhundert stammenden Ortsbeschreibungen ein «Weiler» genannt, der nur aus einigen Fischerhütten bestand. Nach den einen soll der Name «Thurgi» davon herrühren, weil hier der einstige Thurgau seinen Anfang genommen habe, was natürlich schon lange her ist; nach einer andern Version soll hier als ein erster Fischer ein Thurgauer sein Netz ausgeworfen haben. Sei dem, wie ihm wolle, die Hauptsache ist, dass dann in den 30er Jahren die Industrie ihre Netze auswarf und infolgedessen der «Weiler Thurgi» sich zu einem Dorfe erhob, das seit den 50er Jahren ein Eisenbahnknotenpunkt ist. Vor 30 Jahren emanzipierte sich das von Jahr zu Jahr sich stetig entwickelnde Dorf von der nahen Gemeinde Gebenstorf, zu dem es zugeteilt war, zu einem selbständigen fortschrittlichen Gemeindewesen, das sich einer guten Verwaltung, guter Schulen und guter Verdienstquellen erfreut. Wir haben nun selbst seit bald einem Menschenalter die Entwicklung mitansehen können, die ja auch der dortigen Konsumgenossenschaft zugute kommt.

La Chaux-de-Fonds. Die Fortschritte der *Coopérative des syndicats* sind um so anerkennenswerter, als diese Genossenschaft von Anfang an gegenüber der älteren und ungleich stärkeren *Societé de consommation* (Aktiengesellschaft) immer einen schweren Stand hatte. Aber auch hier hat sich der echt genossenschaftliche Geist als das stärkere Element erwiesen; der beste Beweis hiefür liegt in der Tatsache, dass, trotzdem die «Société de consommation» fast immer eine höhere Rückvergütung bot (wobei sie immer erst wartete, bis die «Coopérative des syndicats» die ihrige festgesetzt hatte), die Mitgliederzahl und der Umsatz der Genossenschaft mit jedem Jahr mehr zunahmen, Besonders stark tritt diese Zunahme hervor in dem soeben abgeschlossenen Rechnungsjahr: von Fr. 893,000 am Ende des vorigen Jahres schnellte der Umsatz in diesem Jahr

herauf auf Fr. 1,186,073. Die im vergangenen Jahr vervollkommnete Bäckereieinrichtung hat sich ausgezeichnet bewährt: von 222,315 kg stieg die Produktion auf 306,407 kg. Im benachbarten Noirmont wurde eine Filiale errichtet, deren Ergebnis ebenfalls ein befriedigendes ist. Die «Librairie coopérative», die sich die Genossenschaft im vergangenen Jahr einverleibte, weist ebenfalls eine zunehmende Rendite auf. Wie in den vergangenen Jahren, so beklagte sich auch dieses Jahr der Vorstand uns gegenüber wieder, dass ihn die «Société de consommation» zwinge, wiederum eine so hohe Rückvergütung (13%) auszurichten. Er bedauert selbst am meisten, nicht mehr für Reserven und Abschreibungen auf die Seite legen zu können; er bedauert es hauptsächlich deshalb, weil bei diesem widersinnigen Sichüberbieten weder die Genossenschaft noch der Konsumverein ihre Rolle als Preisregulatoren erfüllen können, wie sie es sollten oder wie es in noch viel höherem Masse der Fall wäre, wenn dieser unglückselige Wettkampf beigelegt werden könnte — zum allgemeinen Nutzen der gesamten konsumierenden Bevölkerung. Immerhin ist es der Verwaltung gelungen, auch dieses Jahr wiederum 10,000 Fr. dem Reservefonds zuzuweisen, womit derselbe auf Fr. 50,000 angewachsen ist.

Stäfa. Dem anormalen Geschäftsgang am Platze ist es wohl zuzuschreiben, wenn der Umsatz einen merklichen Rückgang aufweist. In der Tat, nach der am 31. Mai anhin abgeschlossenen Jahresrechnung beträgt derselbe Fr. 136,473, d. i. ein Minus von Fr. 9124 gegenüber dem Vorjahr. «Bei Auszahlung einer Rückvergütung von 8% auf dem Nettoüberschuss (Fr. 9730), welche eine Summe von Fr. 9548 ausmacht, ist eine Aeufnung des Reservefonds sowie Abschreibungen ausgeschlossen», bemerkt der Bericht. Der Bäckereineubau geht seiner Vollendung entgegen. — Die Vereine Thalwil, Meilen, Uetikon, Männedorf und Stäfa haben sich behufs gemeinschaftlicher Redaktion der 4. Seite des «Genossenschaftlichen Volksblattes» zusammengetan.

Zofingen. Etwas spät erst gelangen wir in den Besitz des Berichts über das am 31. Dezember 1912 abgeschlossene 16. Geschäftsjahr. Wir vernehmen daraus, dass der Verein nach aussen durch Angliederung zweier weiterer Ablagen, die im August in Strengelbach und im Oktober in Dietwart eröffnet wurden, einen wesentlichen Zuwachs erfahren hat. Als Folge davon ist auch nach innen ein gesundes Wachstum zu verzeichnen, indem der Warenumsatz von Fr. 322,000 auf Fr. 376,700 gestiegen ist. Nachdem die letztjährige Generalversammlung den Ankauf eines Bauplatzes für ein Magazin, Bäckerei, Bureau und Scheune, im Junkernbifang gelegen, beschlossen hat, handelt es sich nun darum, den Bau auszuführen, worüber wir wohl demnächst näheres erfahren werden.

Mühlengenossenschaft schweiz. Konsumvereine (M.S.K.) Zürich

5. Sitzung des Aufsichtsrates vom Samstag, den 2. August 1913 im Sitzungssaale der Mühle in Zürich.

Anwesend sind sämtliche Mitglieder des Aufsichtsrates mit Ausnahme des entschuldigten Herrn Verwalter Flach-Winterthur. Den Vorsitz führt Präsident E. Angst, das Protokoll Dr. Balsiger-Moser.

Nach Genehmigung des Protokolls der 4. Sitzung beschliesst der Aufsichtsrat, dass das Protokoll künftighin nur noch Anträge, Beschlüsse und Protokollerklärungen, nicht mehr dagegen die Voten der einzelnen Redner enthalten soll, es sei denn, dass jeweilen ausdrücklich etwas anderes beschlossen würde.

Sodann gelangt der *Bericht der Direktion über das II. Quartal 1913* zur Behandlung.

Darnach hielt die Direktion im zweiten Vierteljahr 13 Sitzungen ab. Seit dem Tode des Herrn E. Maggi führte Herr Dr. Balsiger-Moser nun auch das Protokoll über die Verhandlungen der Direktion. Der M. S. K. ist im abgelaufenen Quartal als neues Mitglied beigetreten: die Konsumgenossenschaft *Büren*, mit einem Anteilschein. Mit diesem Beitritt erreichte die *Zahl der Mitglieder der Genossenschaft* per 30. Juni a. c. 54, das *Anteilscheinkapital* den Betrag von *Fr. 501,000.—*.

Im I. Quartal wurden vermahlen: zirka 50,000 Doppelzentner Weizen, im II. Quartal zirka 55,000 Doppelzentner Weizen, zusammen im ersten Halbjahr zirka 105,000 Doppelzentner Weizen. Der *Umsatz* belief sich in diesem Zeitraume auf *zirka 3,300,000.* Ende Juni 1913 musste die Mühle für etwa 14 Tage abgestellt werden, damit die neue *Roggenmühle eingebaut* und die gesamte Mühlenanlage einer gründlichen *Reinigung* unterzogen werden konnte. Als Vertreter der M. S. K. bei den Mitgliedern und andern Abnehmern wählte die Direktion Herrn *E. Suhr*, frühern Reisenden der Chemischen Fabrik Liestal.

Im Anschlusse an diesen Bericht der Direktion, der samt der Hauptbuchbilanz vom Aufsichtsrate abgenommen wird, beschliesst derselbe, *dass der M. S. K. die Abgabe von Trinkgeldern zur Gewinnung von Abnehmern in jeder Form verboten sein soll.* Damit wird dem üblen Brauch *der sog. Sackfünfer und der Vergütungen an Angestellte für die Rückgabe von Etiketten, Schnüren und dergl.* ein für allemal der Eingang in den Verkehr der M. S. K. mit ihren Kunden verschlossen.

Für die *Stelle eines Geschäftsleiters* an Stelle des verstorbenen Herrn Eugen Maggi haben sich 78 Bewerber gemeldet. Die Direktion ist einstimmig der Ansicht, dass von keiner dieser Anmeldungen Gebrauch gemacht werden soll. Dieser Auffassung, welche der Präsident des Aufsichtsrates, Herr E. Angst, in ausführlichem schriftlichem und mündlichem Referate ebenfalls vertritt, pflichtet der Aufsichtsrat bei. Er beschliesst:

Die kommerzielle Leitung der M. S. K. wird, einstweilen ohne Erhöhung seiner bisherigen Besoldung, bis auf weiteren Beschluss, d. h. provisorisch Herrn Prokurist Götz übertragen; die technische Leitung verbleibt in den Händen des Obermüllers Herrn Baumann. Herr Götz ist bis auf weiteres zu den Sitzungen der Direktion einzuladen.

Die Direktion wird eingeladen, zur Entlastung des Herrn Prokurist Götz einen Commis einzustellen.

Die Geschäftsleitung bleibt vorderhand der speziellen Kontrolle des Vorsitzenden der Direktion, Herrn B. Jäggi, unterstellt.

Der interimistische *Delegierte des Aufsichtsrates zur Direktion*, Herr a. Stadtammann *J. Beringer*, wird ersucht, sein Mandat einstweilen weiter auszuüben.

Der Präsident des Aufsichtsrates, Herr E. Angst, wird eingeladen, zu geeigneter Zeit zu berichten und Antrag darüber zu stellen, in welcher Weise die Verhältnisse der Geschäftsleitung definitiv geordnet werden sollen. *Dr. B.-M.*

Wahrspruch.

Die drei Ströme der Koalition. Die an die moderne Wirtschaft gestellten grossen Aufgaben bedingen eine Häufung, Zusammenfassung, Konzentration der wirtschaftlichen und sozialen Kräfte; die einzelnen Wirtschaften werden gezwungen, ihre Pläne auf ein gemeinsames Ziel zu leiten, sich zur Erreichung desselben zu einer höheren wirtschaftlichen Einheit zusammenzuschliessen.

So können wir denn die neuzeitliche Entwicklung, die das Wirtschaftsleben infolge der Koalition angenommen hat, mit drei parallelen Strömen vergleichen. In dem einen vereinigen sich alle diejenigen Koalitionsbestrebungen, die mehr kapitalistischer Natur sind, insbesondere die der Industriellen und Kaufleute. Der zweite umfasst die verschiedenen Organisationen der Konsumenten, die wir daher als soziale Gemeinschaft bezeichnen. Zum dritten gehören die staatlichen Organisationen im Wirtschaftsbetrieb.

Redaktion: Dr. Henry Faucherre.

Redaktionsschluss 7. August.

Verantwortlich für Druck und Herausgabe: **Verband schweiz. Konsumvereine (V. S. K.)** Für denselben: Dr. **Oskar Schär.**